m.
31
2

Cam. 181e

<36613274930011

<36613274930011

Bayer. Staatsbibliothek

# Über den Geist der neueren französischen Finanzverwaltung.

Nebst einigen Ideen zu einer zweckmäßigen Finanzreform für deutsche Staaten.

Von
G. Wehnert.

WIENER 1093 HANDELS-ACADEMIE

Berlin, 1812.
Im Verlage der Nicolaischen Buchhandlung.

B S B
MÜNCHEN

07/94/179

Seiner Excellenz

dem

Herrn

**August Georg von Brandenstein,**

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Geheime-Raths-Präsidenten und Minister, Großkreuz des Kaiserl. Russischen St. Annenordens rc. rc.

und

Seiner Excellenz

dem

Herrn

**Leopold Hartwig von Plessen,**

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen wirklichen Geheimen-Rath und Minister, Großkreuz des Königl. Dänischen Ordens vom Danebrog rc. rc.

ehrerbietigst

zugeeignet.

## Hochgebohrne Herren,

## Gnädige Herren Minister!

Es ist ein Merkmaal von edler Größe, wenn eine Regierung in dem thatenreichen Sturme unserer Tage, — wo fast alle politische Bande sich lösen, veraltete Staaten wie im Traumbilde zusammen fallen, und neue sich auf deren Trümmern erheben, — die freimüthige Schilderung zweckmäßiger Vorschläge, die erhöheten Lasten der Völker minder drückend zu machen, gerne gestattet.

Gleich fern von übertriebener Sucht nach Neuerung, die ohne Achtung für bestehende Verhältnisse Alles zertrümmern möchte, was ihren Fortgang zu hemmen scheint, — wie von einer zu gewissenhaften Aengstlichkeit, welche durch zweckwidrige Schonung mangelhafter Gewohnhei-

ten und Vorurtheile den Keim des künftigen Verderbens in neu geschaffene Institute überträgt, — habe auch ich es versucht, die rationellen Grundsätze der Finanzlehre, einer Wissenschaft, welcher ich mich bisher fast mit ausschließender Neigung und Vorliebe widmete, in der anliegenden Schrift unbefangen zu prüfen. Die practischen Irrthümer meiner politischen Ansichten werden Ihren Excellenzen auf Ihrem höheren Standpuncte freilich nicht entgehen; indessen beruhiget mich die Ueberzeugung, daß im Gebiete der Wissenschaften auch erkannte Irrthümer einen Gewinn bringen, — die Wahrheit in ein noch helleres Licht zu setzen.

Indem ich es mir erlaube, Ihren

Excellenzen ein öffentliches Bekenntniß meiner lautersten, tief gegründeten Verehrung durch die Zueignung dieser literärischen Arbeit abzulegen: werde ich es für ein ausgezeichnetes Glück halten, wenn dieselbe sich Ihren Beifall zu erwerben im Stande seyn sollte. Im Begriff, jetzt nach beendigten Studien noch auf einige Zeit mein Vaterland zu verlassen, um fremde Regierungen und Länder kennen zu lernen, darf ich dann auch in weiterer Entfernung die Fortdauer Ihrer bisherigen Gewogenheit und Protection mit Zuversicht hoffen.

Geruhen Ihre Excellenzen, durch die huldreiche Annahme dieses Werkes meine ungeheuchelte Ehrerbietung und Er-

gebenheit gegen Dieselben gnädigst zu genehmigen. Unter allen Verhältnissen meines Lebens werde ich mich in der Gesinnungen der lebhaftesten Hochachtung und innigsten Ehrfurcht bekennen als

Ihrer Excellenzen

unterthänigsten Diener

G. Wehnert.

Parchim,
den 1sten April
1812.

# Vorerinnerung.

Unter den vorbereitenden wissenschaftlichen Arbeiten zu einer, der Nationalindüstrie und Staatswirthschaft gewidmeten Reise, welche der Verf. durch Frankreich und die angränzenden Staaten anzutreten beabsichtiget, beschäftigte ihn seit längerer Zeit vorzugsweise das Studium der neueren französischen Finanzverwaltung. Die ehrenvollen Aufforderungen mehrerer verdienten Männer veranlassen ihn, dem Publicum hierüber das bisherige Resultat seiner Untersuchungen mitzutheilen, so weit dasselbe, vor des Verf. eigener practischen

Anschauung der behandelten Gegenstände, schon jetzt auf einigen selbstständigen Werth Anspruch machen kann. Zu gedrängter Kürze eine critische Physiognomie des französischen Finanzwesens darzustellen, für Kenner Materialien zur leichteren Übersicht und Beurtheilung systematisch zu vereinigen: dies ist der bescheidene Zweck einer Skizze, die nichts weniger als ein vollständig ausgeführtes Gemälde seyn soll.

Die lobenswerthe Publicität, welche die französische Regierung durch die Beförderung statistischer Werke und Tabellen unterhält, hat dem Verf. die Bearbeitung dieser ersten Abtheilung seiner Schrift sehr erleichtert. Ausser den officiellen Berichten des Moniteur waren es insbesondere folgende Quellen, die ihm eine genauere Kenntniß der neueren französischen Staatsverwaltung gewährten:

1. Statistique génerale et particulière de la France, par une société de savans et publiée par Herbin. 7 Tom. Paris 1803.

2. Considérations sur les finances par de Guer. Paris 1803.
3. Histoire générale des finances de la France par Arnould. Paris 1806.
4. Cours de législation administrative par Portiez. 2 Tom. Paris 1808. (Ein Werk von ausgezeichneter Brauchbarkeit, dessen Verf. gegenwärtig Professor an der Rechtsfacultät zu Paris ist.)
5. Manuel des contribuables par Dulaurens. Paris 1811.
6. Almanac impérial pour 1811, publié par Pestu.

---

Wenn es bisher ausser der bequemen Liebe zur guten alten Zeit, ausser der sorglosen Anhänglichkeit an den hergebrachten Gang der Geschäfte, und ausser dem Mißtrauen des Publicums gegen Finanzneuerungen aller Art,

hauptsächlich der Mangel eines recht dringenden Bedürfnisses war, welcher in mehreren deutschen Staaten den Gedanken an eine, den herrschenden Ideen der Zeit entsprechende Steuerreform entfernte: so machen dagegen die Veränderungen, welche diese Staaten sowol in ihren äusseren Verhältnissen, wie im Innern, seit einigen Jahren erfahren haben, jetzt von Seiten der Finanzbehörden neue Wege des Wirkens und Handelns nothwendig. »Soll man nach der Väter Weise fortfahren, Bruchstück an Bruchstück zu heften? nicht nach einem höheren Ideal streben? auch jetzt nicht, wo der Antrieb dazu und die Gelegenheit so nahe liegt?« — —

Betrachtungen ähnlicher Art mögen zunächst in mehreren neueren Staaten die Veranlassung zur Annahme des französischen Finanzsystems gewesen seyn, ohne daß man dabei eine hochwichtige Wahrheit, »daß Alles so vortreflich, wie in Frankreich, nur da geordnet werden könne, wo Alles neu zu schaffen möglich sey,« practisch erkannt und berücksichtiget

hätte. Für ältere deutsche Staaten aber, in denen das Bedürfniß des Augenblicks, neben billiger Schonung der bisherigen Verhältnisse, ebenfalls eine schnelle Finanzreform verlangt, hierüber rein patriotische Vorschläge zur weiteren Prüfung mitzutheilen, ist deshalb die einzige Bestimmung der zweiten Abtheilung dieses Werkes, welche um so mehr eine nachsichtsvolle Aufnahme verdient, je weniger man das Bestreben des Vfs. verkennen wird, sich überall die Freiheit eines unbefangenen und daher gemäßigten Urtheils zu erhalten. Er hofft, nie die Bescheidenheit verletzt zu haben, welche er bei seinem jugendlichen Alter den entgegenstehenden Meinungen erfahrnerer Männer schuldig ist; nur dann, wenn es der Überwindung eingewurzelter Vorurtheile galt, hat er es sich erlaubt, sie namentlich zu widerlegen.

Wie vielen Schwierigkeiten eine deutliche Schilderung dieser umfassenden Gegenstände unterworfen sey, fühlte der Verf. lebhaft; aber seines geliebten Vaterlandes Wohlstand, dessen Beförderung immer das höchste Ziel seiner

Wünsche seyn wird, hat seinen früheren Eifer erhöhet. Er hat nach seiner innigsten Überzeugung geschrieben, ohne daß Furcht oder Ehrgeiz ihm auch nur einen Augenblick eine andere Bahn vorgezeichnet hätten.

Mit dem Bewußtseyn, dieser Schrift denjenigen Grad der Vollendung gegeben zu haben, welchen sie unter seinen Händen erlangen konnte, empfiehlt er sie der unpartheiischen Beurtheilung einsichtsvollerer Männer; — ihm muß es genügen, hier dasjenige kurz erwähnt zu haben, was er zu erreichen bezweckte, um wenigstens nicht mißverstanden zu werden.

# Inhalt.


**Erste Abtheilung.** Skizze der französischen Finanzverwaltung. Seite 1 bis 78.

Erster Abschnitt. Allgemeine Übersicht des französischen Finanzwesens. S. 3 bis 31
Zweiter Abschnitt. Schilderung der einzelnen französischen Steuern. . — 32 — 78
I. Von den directen Steuern. — 32 — 54
II. Von den indirecten Steuern. — 55 — 78

**Zweite Abtheilung.** Grundzüge zu einer allgemeinen Finanzreform für deutsche Staaten, mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Schwerin. Seite 79 bis 176.

Einleitung. . . . . . S. 81 bis 88
1. Über Staatsschulden und Verkauf der Domänen. . , . . . . . . — 89 — 110
2. Von der Grundsteuer. . . . . . — 110 — 123
3. Von der Gewerbssteuer. . . . — 123 — 138
4. Von den Stempeltaxen. . . . — 138 — 148
5. Von den indirecten Steuern auf die Einfuhr fremder Waaren. . — 148 — 161
6. Von der Accise. . . . . . . . — 162 — 167
7. Von Posten und Lotterien. . . — 167 — 169
8. Über die Organisation der Finanzverwaltung. . . . . . . . — 170 — 176

# Erste Abtheilung.

## Skizze der französischen Finanzverwaltung.

Il n'y a rien, que la sagesse et la prudence doivent plus régler que cette portion qu'on ôte, et cette portion qu'on laisse aux sujets.

(Montesquieu, de l'esprit des loix. Liv. 13. chap. 1.)

# Erster Abschnitt.

## Allgemeine Uebersicht des französischen Finanzwesens.

Die Mißgriffe früherer Regenten hatten in dem Finanzsystem des alten Frankreichs ein Chaos von fehlerhaften Einrichtungen vereinigt, wodurch die landwirthschaftliche Cultur, der Gewerbsfleiß und die Nationalindüstrie aufs härteste gelähmt werden mußten. Die empirische Kunst, Geld aufzubringen, ohne die Völker zum Aufruhr zu drängen, war die höchste, ja die einzige Aufgabe der practischen Staatswirthschaft; — und wenn auch die Unterthanen gerade nicht unter der Größe ihrer Abgaben erlagen, so waren doch die zweckwidrige Wahl

und die ungleiche Vertheilung derselben, so wie die willkührlichen und drückenden Formen ihrer Erhebung, diese Quelle der empörendsten Mißbräuche, recht dazu geeignet, die productiven Classen der Nation auszusaugen und zu erschöpfen.

Es ist bekannt, daß diese mangelhaften Finanzverhältnisse zu den nächsten Ursachen der großen Revolution gehörten, die in Frankreich begann, um sich erobernd über halb Europa auszubreiten. Die Nationalversammlung verkündigte zwar im Anfang ihrer labyrinthischen Laufbahn mit lautem Beifall die Reform jener hinfälligen und gebrechlichen Einrichtungen; aber statt einer gemäßigten Verbesserung derselben reizte der schnell aufbrausende Character der Nation zur unbesonnensten zügellosesten Zerstörung der ganzen Staatsmaschine. Als die gräuelvollen Erschütterungen der Revolution, der fürchterlichste innere Vulcan wilder ungezähmter Leidenschaften, den Staat in ein anarchisches Gewühl auflößten, stürzten die Culturanlagen mehrerer Jahrhunderte schnell zusammen.

Vergebens wurden die modernen staatswirthschaftlichen Theorien im Laufe der Revolution abwechselnd durchprobirt. Unter Schutt und Trümmern eilte der Staat dem Rande des Abgrundes unaufhaltsam entgegen, hätte ihn nicht die hohe Geisteskraft eines sieggewohnten Helden gerettet, der mit raschem gewaltigen Griff an die Spitze der Verwaltung trat, und an die Stelle der schwächsten, eine kraftvolle unabhängige Regierung schuf. In der Wiederherstellung geordneter Finanzen, in ihrer Schnellkraft und Harmonie, erkannte Napoleon zuerst das wirksamste Mittel, seinen umfassenden Entwürfen die Garantie ihrer Dauer zu geben. Nach Aufhebung zahlreicher Mißbräuche wurde ein neues Finanzsystem gebildet, das wegen der unfehlbaren Zuverlässigkeit aller Staatseinkünfte, wegen ihrer einfachen und schnellen Erhebungsart unsere Bewunderung verdient. Erfahrung und Theorie bewähren die vielseitigen Vorzüge desselben, und haben seine weitere Verbreitung auch in unserm deutschen Vaterlande dauernd begründet.

Der große und gute Wille der jetzigen Regierung, der Gemeingeist, welcher alle öffentliche Institute belebt, sichert dem ausgedehnten Reiche die mächtigen Hülfsquellen, welche ihm sein Boden — der Alles hervorbringt, was zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehört — und die indüstriöse Thätigkeit seiner Bewohner gewähren.

## I. Staatseinkünfte.

Nach einer officiellen Erklärung bedarf die Regierung zur Bestreitung aller Staatsausgaben 600 Millionen Franken in Friedenszeiten, 900 Millionen in den Zeiten eines Seekriegs, und 1100 Millionen in critischen ausserordentlichen Zeitläuften, wenn die Integrität des Reichs und die Ehre der Krone behauptet werden muß. Im Jahre 1811 betrugen die sämmtlichen Staatseinkünfte 954 Millionen Franken, wozu die neu incorporirten römischen Departements 12½, die holländischen 55, die hanseatischen 20, und die illyrischen Provinzen 10 Mill. beitrugen. Rechnet man die Bevölkerung des französischen Reichs auf 43 Millionen Men-

schen, so trifft jeden Kopf eine Steuer von 22 Franken, jede Quadratmeile (den Flächeninhalt zu 13,500 geschätzt) 70,666 Franken.

Die Eintheilung der französischen Steuern in directe und indirecte ist natürlich und einfach. Diese Namen sind nicht ganz neu; aber ihr Begriff ist erst in dem neueren Finanzsystem genauer ausgebildet worden. Directe Steuern sind alle diejenigen, welche zu einer bestimmten Summe auf die Contribuenten ausgeschrieben, und von denselben, wenn es nöthig ist, zwangsweise eingetrieben werden; indirecte hingegen, deren Ertrag von den willkührlichen Genüssen der Unterthanen abhängt. Seit einigen Jahren hat die Regierung ihre Vorliebe für die letzteren öffentlich durch die versprochene Absicht ausgedrückt, nach Maaßgabe des höheren Ertrags derselben die Grund- und Personalsteuern mindern zu wollen.

Übrigens ist die französische Besteuerungspraxis zwar nicht nach der Disciplin einer Schule gebildet; indeß möchte der hervorleuchtende Einfluß des physiocratischen Systems

schwerlich zu verkennen seyn. Es ist merkwürdig, daß die Öconomisten in einem ihrer Hauptwerke einen Finanzplan aufgestellt haben, nach welchem der jetzt bestehende theilweise copirt zu seyn scheint. Sie schlugen darin nämlich als Hauptabgaben vor: 1) eine Grundsteuer auf alle Eigenthümer, 2) eine Personalsteuer, deren Maaßstab theils das Gewerbe, theils die Hausmiethe eines jeden Contribuenten seyn müsse, 3) Stempel-, Hypotheken- und Registrirungsgebühren, 4) eine Auflage auf den Tabak *). Der Verfolg wird die Wahrheit der obigen Bemerkung beweisen.

In Ansehung der öffentlichen Anleihen hat Frankreich die Warnungen, welche ihm sein eigenes früheres Beispiel gab, auch selbst am meisten benutzt. Es ist ein Hauptgrundsatz der jetzigen Regierung, daß sogar in den gefährlichsten Zeiten alle Bedürfnisse des Staats durch die regelmäßigen jährlichen Steuern der Unter-

---

*) Théorie de l'impôt par Mirabeau. 1760. p. 223. 303. 319. 408.

thanen bestritten werden müssen; Anleihen sind also für immer verworfen. Ob eine gemäßigte Benutzung des öffentlichen Credits der consequenten Befolgung dieses Princips vorzuziehen sey, kann nur von dem Gewissen einer jeden Regierung entschieden werden; doch ist es allerdings für eine autokratische Monarchie mit militärischer Tendenz zweckmäßig, daß die Wohlfahrt des Staats nie von dessen Credit, der hier so leicht mit dem Credit der Regenten verwechselt wird, abhängig sey; die Leichtigkeit, auch im Unglück alle unerwartete Ausgaben durch die gewöhnlichen Steuern decken zu können, sichert dem Reiche im voraus bei der Fortdauer des Krieges ein entscheidendes Übergewicht. »Die Finanzen eines großen Reichs, heißt es in einem kaiserlichen Decrete vom 29sten December 1810, müssen innere Mittel darbieten, um allen Umständen in den Zeiten der blutigsten Kriege die Spitze bieten zu können, ohne zu ausserordentlichen Auflagen seine Zuflucht zu nehmen, die in den ersten Zeiten, wo sie gefordert werden, nur wenig eintragen.

Die aufgeklärtesten Nationen glaubten bisher, das einzige Mittel zur Erreichung dieser Absichten sey ein wohlberechnetes Anleihesystem. Aber dieses Mittel ist sowohl unmoralisch als drückend; es besteuert im voraus die Nachkommenschaft, es untergräbt allmählig das Staatsgebäude, es belastet die gegenwärtige Generation mit dem Fluche der Nachkommen. Wir haben andere Grundsätze angenommen. Wir überzeugten Uns, daß Auflagen mancherlei Art, die in gewöhnlichen Zeiten das Volk nur wenig belasten, in ausserordentlichen Umständen durch die einfache Erhöhung ihres Tarifs hinreichen werden, um alle Bedürfnisse des öffentlichen Schatzes zu bestreiten.«

II. Staatsausgaben.

Die Staatsausgaben zerfallen nach dem General-Budget von 1811 in drei Abtheilungen, in die öffentliche Schuld, in die Pensionen, und in die Ausgaben der sämmtlichen Ministerien.

1. Von der öffentlichen Schuld. Die

französische Staatsschuld, welche schon im Jahre 1789 auf 3000 Millionen Livres geschätzt wurde, vergrößerte sich noch mehr durch die verschwenderische Finanzverwaltung während der ersten Revolutionsgährungen, und durch die ungeheuren Kosten des verheerenden Krieges im Innern und mit halb Europa; so daß weder die gewissenloseste Verschleuderung einer Menge von Nationalgütern, noch die Confiscation des Vermögens vieler hingerichteten oder ausgewanderten Staatsgläubiger, noch verschiedene andere gewaltthätige Amortisationen und Liquidationen, vermögend waren, einen wiederhohlten Nationalbankerott zu verhüten. Während der Schreckensregierung und der zunächst folgenden Epoche entstand ein Übermaaß von Papiergeld unter dem Namen von Mandaten, Assignaten *) und Bons aller Art, deren Creirung freilich in der damaligen Lage des Staats ihre

*) Die Summe der in Circulation gesetzten Assignaten, welche man Anfangs auf die Nationalgüter anwies, stieg auf 13,000 Millionen Livres.

Rechtfertigung fand, indem sie Anfangs wesentlich zu dessen Erhaltung beitrug, die aber späterhin den ganzen Staat einer inneren Auflösung näherte. Alle Arten von Papiergeld, von denen eine die andere ablößte, haben gleiches Schicksal getheilt; sie sind durch ihre gemeinschaftliche Werthlosigkeit in ein völliges Nichts zurückgesunken. Die furchtbarste nächste Wirkung dieser Ereignisse war indessen eine totale Veränderung des Besitzstandes, eine Verarmung der meisten reichen Familien, seitdem deren Existenz der Spielball eines grausamen Ungefährs — des schwankenden Courses jener Papiere — geworden war.

Im Jahre 1796 fing die Regierung eine Revision aller vorhandenen Staatsschulden an. Die alten Staatspapiere waren damals bis auf ein Drittel ihres Nominalwerthes gesunken; man hielt es daher für rechtmäßig, durch einen Machtspruch der Noth die Capitalansprüche auf zwei Drittel derselben, mittelst eines neuen sehr ephemeren Papiergeldes (der bons de deux tiers mobilisés), zu tilgen; diese gehalt-

losen Bons kamen bald ausser allen Cours, und gingen dadurch für die Gläubiger verlohren. Das letztere Drittel (tiers consolidé) ward dagegen in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeschrieben, und daneben die jährlichen Zinsen der vollen Schuld durch Fundirung zu fünf Procent gesichert. Der Nennwerth des Capitals der ganzen Schuld kann also für den Staat nie über das eingetragene Drittel steigen. Indem dies letztere auf diese Weise den Gläubigern gewissermaaßen funfzehn Procent Interessen einträgt, wird Keiner nach dem Capital verlangen, noch an dessen Kündigung denken, so lange die Zinsen, deren Werth um das Dreifache über den Capitalwerth gestellt ist, richtig bezahlt werden, mit andern Worten, so lange der Staat nicht in eine völlige Zerrüttung geräth. Dies glückliche Verhältniß ist allerdings vermögend, einem bloßen Papiergelde wahren Werth zu geben, indem es Vertrauen und Credit für dasselbe erwecken muß.

Übrigens theilt sich die öffentliche Schuld in die unablösliche (dette perpétuelle) und in

Leibrenten. Die letzteren sind natürlich unveräusserlich; die Inscriptionen der ersteren sind indessen ein Gegenstand des Handels, und können von ihren Inhabern, wie jedes andere Privateigenthum, verpfändet und verkauft werden, eine Veräusserung, die überdem mit wenigen oder gar keinen Abgaben verknüpft ist. Den Wechselcours jener Staatsschuldscheine kann man als ein sicheres Thermometer des öffentlichen Credits betrachten; so waren sie im Jahre 1800 auf 35 gesunken, 1807 standen sie dagegen auf 88. Die jetzige fortdauernde Festigkeit des Pariser Courses beweist, wie innig durch die obigen Maaßregeln der Regierung der öffentliche und Privatcredit verkettet und in Einklang gesetzt sind.

Mag auch die gesammte Staatsschuld noch über 1500 Millionen Franken ursprünglich betragen, so kann man sie doch im strengeren Sinne bis auf die Summe der jährlichen Zinsen als getilgt ansehen. Durch die heilsame Eröffnung des großen Buchs, durch diese genialische Geburt der Revolution, sind die alten

Staatsschulden ganz in Vergessenheit gestellt, damit nur die jährlichen Zinsen als neue Staatsschulden angesehen werden möchten *). So sieht sich Frankreich von dem größten Theile seiner Schulden zu einer Zeit befreiet, in welcher fast alle andere europäische Staaten unter der Last der ihrigen erliegen; es ist unverkennbar, wie sehr hiedurch alle Operationen der Regierung erleichtert werden müssen. Nach dem Budget von 1811 betrugen die Zinsen der unablöslichen Schuld nicht mehr als 62,300,000, die Leibrenten 16,300,000 Franken.

Zur Verminderung und allmähligen Tilgung dieser Schuld, so wie zuvörderst zur Abtragung der vielfältigen Zahlungsrückstände, wurde im Jahre 1801 eine Amortisations-Casse (caisse d'amortissement) errichtet, welche unter einem General-Director und vier Administratoren steht. Ihr Hauptfond bestand aus dem Ertrage der Verwaltung und des

*) Georgius Handels- und Finanz-Pandora. 1810. S. 128.

Verkaufs der übrig gebliebenen Nationalgüter, bevor diese im Jahre 1810 zur Dotation der Krone bestimmt wurden. Jetzt sind dieser Casse hauptsächlich drei Quellen der Einnahme eröffnet:

1) drei Millionen Franken als jährliche Renten einer Summe von sechzig Millionen, die durch ein Gesetz vom 24sten April 1806 in Bons geschaffen wurde;

2) die früher zur Dotation der Ehrenlegion und des Senats bestimmten Nationalgüter, wogegen diese Institute jetzt mit Geld entschädigt werden;

3) alle baare Cautionen, welche von den Steuerbeamten, so wie von den Notarien, Sachwaltern und Greffiers als Sicherheit für ihre Geschäftsführung geleistet werden müssen; ein Fond, der sich, so lange der Staat dauert, von selbst mortificirt, indem bei allem Wechsel jener Staatsbedienten, doch immer dieselbe Summe der Cautionen vorhanden bleiben muß *). Die Regierung betrachtet dieselben als ein ihr

---

*) Ebendaselbst. S. 174.

vorgeschossenes Capital; die Casse stellt daher Rescriptionen darüber aus, deren Zinsen jährlich von neuem regulirt werden.

Durch den Ertrag dieser verschiedenen Fonds und durch andere ähnliche Finanzoperationen hat dies Institut bereits die wohlthätigsten Wirkungen erzeugt. Es würde ungerecht seyn, wenn die Amortisations-Casse das consolidirte Drittel von dessen ursprünglichen Besitzern nach dem Nominalwerthe einlösen wollte; mit vollkommener Befugniß kauft sie dagegen Inscriptionen auf das große Buch nach dem Wechselcours des Tages, welche sie dann auf ihren eigenen Namen in dasselbe übertragen läßt, und durch deren Zinsen sie ihre Operationen noch weiter ausdehnt, bis sie endlich ihren Zweck ganz erreicht haben wird. Gegen Ende des Jahres 1809 hatte sie bereits Inscriptionen auf 70 Millionen Franken erworben. Eine Commission des Staatsraths untersucht jährlich ihre Rechnungen, stattet darüber der Regierung einen Bericht ab, und läßt alle dahin gehörende Actenstücke öffentlich drucken.

Als Gehülfin und Unterhändlerin des großen Buchs verdient noch die Bank von Frankreich genannt zu werden. Obgleich ihre commerciellen Beziehungen ihren Hauptcharacter bilden, so steht sie doch auch mit der Regierung in mancherlei Geldverhältnissen, besorgt gewisse Zahlungen für dieselbe, und hat die ausschließende Erlaubniß, Banknoten auszugeben, die auf Sicht realisirt werden müssen; so lange das Bedürfniß der Circulation der alleinige Maaßstab für dieses neue Papiergeld bleiben wird, kann es sehr zur Stütze des öffentlichen Credits dienen *).

---

*) Die Bank von Frankreich kann mit keinem älteren Institute dieser Art verglichen werden, da sie sowol eine Zettel- als eine Depositenbank ist, und in jeder Hinsicht eine allgemeine Bestimmung hat. Durch ein Gesetz vom 22sten April 1806 wurde ihr Privilegium bis 1843 verlängert, ihr Capital auf 90,000 Actien, jede zu 1000 Franken, erhöht, und ihre ganze Einrichtung mehr unter die Autorität der Regierung gestellt. Das fortdauernde Steigen jener Actien zeugt seitdem von der festeren Begründung ihres Credits. Ihr Hauptgeschäft besteht darin, Wechsel und andere sichere Handelspapiere zu discontiren; im Jahre 1810 wurden allein in Paris für 715 Millionen Franken discontirt.

(Durch die Einverleibung mehrerer italiänischer und deutscher Provinzen, so wie des vormaligen Königreichs Holland, hat die französische Reichsschuld freilich einen neuen sehr beträchtlichen Zuwachs erhalten; doch sind zu dessen schleuniger Tilgung verschiedene Maaßregeln bereits getroffen.

Holland ist ohne Widerrede, im Verhältniß zu seiner Einnahme, der am meisten verschuldete Staat in der ganzen Welt, denn bei dem fortdauernden Deficit in den Finanzen war seine gesammte Schuld schon im Jahre 1808 zu der fürchterlichen Größe von 1200 Millionen Gulden angewachsen. Ehemals der überreiche Gläubiger aller Staaten, fing es an, als sein eigener Schuldner zu verarmen. Ein kaiserliches Decret vom 23sten September 1810 enthielt mehrere Bestimmungen über die einstweilige Befriedigung der Staatsgläubiger, und schuf unter andern zur Tilgung der rückständigen Zinsen nach deren vorgenommener Reduction die Summe von 30 Millionen Franken in Bons, welche bei Bezahlung von hol-

ländischen Domänen angenommen werden sollen. Nach dem Budget von 1811 betrugen die reducirten Zinsen der unablöslichen Schuld von Holland 26 Mill., die Leibrenten 1,200,000 Franken.

In den incorporirten italiänischen Provinzen sind die alten Staatsschulden nach geschehener Liquidation durch Immission der Gläubiger in Domänen von gleichem Werthe gänzlich getilgt worden. Vergl. meine Abhandlung »über die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domänen.« Berlin, 1811. S. 71. ff.)

2. Von den Pensionen. Die Pensionen sind Belohnungen, welche der Staat an gewisse Individuen für deren geleistete Dienste ertheilt; nach einem Senatus-Consult darf indessen keine derselben 20,000 Fr. übersteigen. Im Jahre 1811 beliefen sich sämmtliche Pensionen der alten Geistlichkeit, welche Napoleon im Anfange seiner Regierung durch diese allgemeine Versorgung für sich gewann, auf 28,900,000, und die an Civilbediente und Militärs ertheilten Pensionen auf 13,300,000 Fr.

Unter diese Rubrik gehört auch die Civilliste des Kaisers, welche gleich der ratio Caesaris der alten Römer dazu bestimmt ist, dem Throne denjenigen äussern Glanz zu geben, welcher bei einer großen Nation erforderlich ist. Nach dem Senatus-Consult vom 28sten Floreal XII. ist sie für den Kaiser auf dieselbe Weise, wie durch ein früheres Gesetz der Nationalversammlung vom 26sten May 1791 für den König, festgesetzt worden; zufolge desselben zahlt der öffentliche Schatz jährlich 25 Millionen Fr. zu den Ausgaben des Hofstaats *). Die französischen Prinzen erhalten noch beson-

*) Nach einem Senatus-Consult vom 20sten Januar und einem kaiserlichen Decret vom 12ten Februar 1810 wurde die Civilliste durch eine Krondotation vermehrt, zu welcher hauptsächlich alle noch vorhandene Nationalgüter bestimmt wurden. Ausser den Privatgütern des Kaisers theilt sich dieselbe in das domaine ordinaire und extraordinaire; das erstere ist unveräusserlich, um die Dotation perpetuell zu machen; das letztere, von dem Kaiser durch Eroberungen und Tractate erworben, kann an verdiente Unterthanen auf deren Lebenszeit verliehen werden, fällt aber nach deren Tode immer wieder an die Krone zurück.

dere Apanagen, die im Jahre 1811 zusammen 3,300,000 Fr. betrugen.

3. Von den Ausgaben der ministeriellen Departements. Hiehin gehören sowol alle persönliche Gehalte und Besoldungen, als auch die sämmtlichen materiellen Verwaltungskosten, Lieferungen ꝛc. Sie betrugen im Jahre 1811 für

| | |
|---|---|
| das Ministerium der Justiz | 27,466,000 Fr. |
| der auswärt. Angeleg. | 8,800,000 |
| des Innern | 60,000,000 |
| der Finanzen | 24,000,000 |
| des öffentlichen Schatzes | 8,400,000 |
| des Krieges | 280,000,000 |
| der Kriegsverwaltung | 180,000,000 |
| der Marine | 140,000,000 |
| des Cultus | 16,500,000 |
| der allgemeinen Polizei | 2,000,000 |
| Unterhandlungskosten | 8,500,000 |
| Reservefonds zu unvorhergesehenen Bedürfnissen | 22,000,000. |

## III. Organisation der Finanzverwaltung.

Die französische Finanzverwaltung entspricht in Betreff ihrer Organisation und Hierarchie vollkommen dem Zwecke der Vereinfachung, Übereinstimmung und Unterordnung unter einen Centralpunct; doch leuchtet der besondere Werth, welcher von der Nation auf äussere Formen gelegt wird, auch hier überall hervor.

Die Hauptbestimmung des Ministers der Finanzen umfaßt den gesetzlichen Theil der Finanzverwaltung. Er besorgt den Vorschlag und die Vollziehung der Gesetze und kaiserlichen Decrete über die Anlage, Vertheilung und Erhebung der Auflagen, führt die Oberaufsicht über alle Zweige des öffentlichen Einkommens, über die Amortisations-Casse, die Bank und das Cataster von Frankreich, fertigt die Ordonnanzen zur Bezahlung der Staatsschulden und Pensionen aus, und entwirft das jährliche Finanzbudget. Sein Geschäftsdepartement theilt sich ausser einem General-Secretariat in vier Divisionen.

Für mehrere einzelne Zweige der indirecten Besteuerung sind dem Finanzministerium besondere Administrationen untergeordnet, deren General-Directoren gewöhnlich Staatsräthe sind. Sie besorgen die Geschäfte theils collegialisch, theils getrennt in Divisionen, welche einzeln unter der Leitung eines der Administratoren stehen.

Die Verwaltung der wirklichen Einnahme und Ausgabe ist dagegen das Hauptgeschäft des Ministers des öffentlichen Schatzes. Der trésor public, die allgemeine Staatscasse, in welche der Ertrag aller Abgaben fließt, und welche wiederum alle Zahlungen besorgt, wurde 1791 durch ein Decret der National-versammlung errichtet. Anfangs ward dieselbe unter die Aufsicht von fünf Commissärs gestellt, späterhin aber einem besonderen Minister anvertrauet. Dieser sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Decrete über die Sicherstellung und Ordnung aller Einnahmen und Ausgaben, und führt die Oberaufsicht über das große Buch der öffentlichen Schuld und das Pensio-

nenregister. Ausser einem Generalbureau und einem General-Secretariat, theilt sich sein Ministerium in sechs Hauptsectionen.

Unter der besonderen Leitung dieser beiden Minister stehen alle Staatsbeamte, welche für die speciellen Gegenstände der Finanzverwaltung im Innern angestellt sind. Das alte Frankreich wurde in financieller Hinsicht in 31 Generalitäten getheilt, denen Intendanten vorgesetzt waren. Im Anfange der Revolution ward dagegen das ganze Reich, durch ein Gesetz der Nationalversammlung vom 15ten Januar 1790, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung in Departements getheilt, und an diese politische Eintheilung ebenfalls die Organisation des Steuerwesens geknüpft. Neben den Ministern haben auch die Präfecten, als Chefs der ganzen Provincialverwaltung, unter der Autorität der Regierung, in ihren Departements eine gewisse Aufsicht über die Erhebung der öffentlichen Abgaben, und über die Amtsführung der dazu bestellten Bedienten.

In genauer Geschäftsverbindung mit den

Ministerien steht der Staatsrath, dessen Bestimmung es ist, die Minister vor Mißgriffen und Fehltritten in der Verwaltung zu sichern. Sein Hauptgeschäft ist die Anfertigung der Gesetzentwürfe und kaiserlichen Decrete. Unter den fünf Sectionen, in welche er getheilt wird, ist auch eine für die Finanzen; durch die collegialische Deliberation ihrer Mitglieder scheinen die Gefahren des monocratischen Systems in der Finanzverwaltung glücklich vermieden zu seyn. (Vergl. meine Abhandlung über die Benutzung der Domänen. S. 4—6.) In einem Collegium wird der hervorragende Kopf auch immer der leitende seyn.

Auch die Minister haben Sitz und Stimme im Staatsrath, um sich mangelnde Kenntnisse und verschiedene Ansichten erwerben zu können. Die eigentliche Wechselwirkung zwischen jenen beiden wird aber durch die Auditoren des Staatsraths unterhalten, welche sowol in den Sectionen desselben, als in den Departements der Minister arbeiten, und den ersteren

die Beweggründe darstellen müssen, welche die letzteren für irgend ein projectirtes Decret haben können. Als eine Auswahl talentvoller junger Männer werden diese Auditoren nachher in allen Zweigen der Verwaltung angestellt; ihr Geschäftskreis im Staatsrath dient zu einer wahren practischen Pflanzschule künftiger Staatsmänner.

---

Die Bilanz zwischen den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, so wie die Controlle, Revision und letzte Berichtigung aller Rechnungen, kurz die Oberaufsicht über das ganze Staatsrechnungswesen, bildet den scharf bestimmten Geschäftskreis des Rechnungshofes (cour des comptes), der einem Gesetz vom 16ten September 1807 seine Entstehung verdankt. Er hat den Rang unmittelbar nach dem Cassationshofe, und genießt dieselben Vorrechte; doch ist die Natur seiner Functionen blos administrativ. Das Personale desselben besteht aus einem Oberpräsidenten, drei Präsi=

denten, achtzehn Mitgliedern, maîtres des comptes genannt, aus einer beträchtlichen Anzahl von Referendarien, aus einem kaiserlichen General-Procurator und einem Greffier en chef. Für seine gewöhnlichen Geschäfte wird der Hof in drei Kammern getheilt.

Ausserdem muß jährlich ein Ausschuß, der aus dem Oberpräsidenten und vier besonderen Commissärs besteht, daß Verhältniß der Einnahmen zu den darüber bestehenden Gesetzen, und das Verhältniß der Ausgaben zu den ministeriellen Budgets untersuchen. Das Resultat seiner Bemerkungen wird dem Kaiser unmittelbar von dem Prinzen Erzschatzmeister des Reichs vorgelegt.

Dieser Großdignitär besichtiget auch jährlich das große Buch der öffentlichen Schuld, unterzeichnet die Brevets der bürgerlichen Pensionen, und ist zugegen, wenn die Minister dem Kaiser von der gesammten Einnahme und Ausgabe Rechenschaft ablegen. Napoleon wollte durch die Erschaffung einer hohen Reichswürde unter jenem Namen die Wichtigkeit des Fi-

nanzwesens für die ganze Staatsverfassung documentiren; zu ihrem Inhaber ernannte er den vormaligen dritten Consul der französischen Republik, Carl Franz Lebrun, jetzigen Düc von Piacenza und General-Gouverneur der holländischen Departements.

### Von dem gesetzgebenden Corps.

Gleichwie die Geschichte aller Jahrhunderte lehrt, daß die Entwickelung großer Revolutionen selten dem Anfangs vorgesteckten Ziele gemäß sey, so ist auch in Frankreich an die Stelle der Volkssuveränetät und der republicanischen Formen allmählig eine autocratische Verfassung getreten. Seit dieser Staat der Welt die unvergeßliche Lehre gab, daß für den leidenschaftlichen Character der Nation keine große debattirende Versammlungen paßten, wo Ruhe und Ernst in den Berathschlagungen die erste Bedingung ist; seit man in der gepriesenen Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Macht nichts als ein leeres Phantom erkannte: ist der Wirkungskreis des gesetzgebenden

Corps, das ursprünglich eine Volksrepräsentation bilden mochte, immer eingeschränkter geworden. Es sind blos Deputirte der Departements, die sich in eine Art von conseil législatif vereinigen.

An die Spitze der öffentlichen Geschäfte gestellt, kann die Regierung die Bedürfnisse der Nation, so wie den Grad von Ausdehnung, welchen die Zeitumstände für ein Gesetz erfordern, am besten erkennen; sie hat daher auch im gesetzgebenden Corps die alleinige Initiative. Überhaupt darf das Corps selbst gar keine Discussionen halten; sondern drei Commissionen desselben deliberiren zuvor über die Gesetzentwürfe des Staatsraths, und statten dann nach sehr formell bestimmten Communicationen ihren Bericht ab, worauf das Corps blos durch geheimes Stimmensammeln entscheidet. Eine dieser Commissionen ist ausschließend für die Finanzen bestimmt; auf ihren Vortrag sanctionirt das Corps jährlich — das Gesetz über die Finanzen, worin die Summe der Steuern festgesetzt wird, welche für den Dienst

des laufenden Jahres zur Disposition der Regierung stehen muß, oder, nach dem officiellen Ausdruck, worin der Regierung auf die verlangten Bedürfnisse der nöthige Credit bewilligt wird.

# Zweiter Abschnitt.

## Schilderung der einzelnen französischen Steuern.

### I. Von den directen Steuern.

#### 1. Grundsteuer.

Die früheren Rathschläge Sully's, das spätere Raisonnement der Physiocraten, und endlich die Ereignisse der letzten Decennien haben es über allen Zweifel erhoben, daß der Landbau in Frankreich das eigentliche Nationalgewerbe sey, daß die Production von Grund und Boden den größten Theil des Nationaleinkommens bilde, und daß daher eine allgemeine Grundsteuer die Basis des ganzen Abgabensystems seyn müsse.

Die Landsteuer (taille) war indessen im alten Frankreich mit so viel schädlichen Feudalverhältnissen, persönlichen und dinglichen Privilegien und Exemtionen, grundherrlichen Rechten, Zehnten und Frohnen ꝛc. verbunden, daß sie fast blos den Bauernstand, insbesondere alle Pächter traf, und dadurch die Verbesserungen der Landwirthschaft sehr erschwerte. Während jene drückenden Hindernisse der Cultur im Anfange der Revolution rasch aufgelößt wurden, regulirte zugleich ein Gesetz vom 1sten December 1790 eine gleiche Besteuerung aller Grundeigenthümer nach ihrem reinen Einkommen (contribution foncière), deren Ertrag im Jahre 1807 auf 207 Millionen Franken stieg.

Um die Contribuenten gegen alle Mißbräuche bei der Vertheilung dieser Grundsteuer zu sichern, wird in dem jährlichen Finanzgesetze durch einen Normalsatz das Verhältniß derselben zu dem reinen Ertrage des Bodens bestimmt, über welchen hinaus kein Grundstück besteuert werden darf. Die Taxprincipien zur

Ausmittelung des steuerbaren Ertrages sind für angebauete Ländereien, für Gärten, Wiesen, Weiden, Weinberge, Hölzungen, Bäche und Canäle ꝛc. von verschiedener Art; — für gewöhnliches Ackerland wird als steuerbarer reiner Ertrag derjenige, im Durchschnitt mehrerer Jahre berechnete Theil des Bruttoertrages angesehen, welcher dem Eigenthümer nach Abzug des Saatkorns, der Bestellungs-, Erndte- und Unterhaltungskosten übrig bleibt. Die Schätzung dieses Ertrages geschieht ohne Rücksicht auf Grundzinsen, vertragsmäßige Renten, oder andere Leistungen, womit die Grundstücke belastet seyn mögen; doch steht es nachher den Eigenthümern frei, ihren Gläubigern für die Steuer einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen. — Damit die Grundsteuer immer nur den wahren Eigenthümer treffe, muß jede Veräusserung eines Besitzthums von den contrahirenden Theilen angezeigt, und demnächst in ein besonderes Buch (liste des mutations), das auf der Mairie jeder Commüne niedergelegt ist, verzeichnet werden.

Übrigens sind alle Grundstücke ohne Unterschied, also auch die Kämmerei- und Gemeindegüter, selbst die Besitzungen der Hospitäler und anderer wohlthätigen Anstalten, dieser Besteuerung ihrer Landrente unterworfen. Ausgenommen sind blos die Heerstraßen, öffentlichen Plätze, Flüsse ꝛc. und die zur Krondotation gehörenden ordentlichen Domänen des Kaisers. Auch sollen zur Ermunterung des Ackerbaues die urbar gemachten Anger und Lehden, so wie ausgetrocknete Sümpfe und Brüche 25 Jahre lang ihren vorherigen geringeren Steueransatz behalten dürfen.

Um ein gleichförmiges Regulativ für die Grundsteuer festsetzen, und den bisherigen unvermeidlichen Prägravationen bei Einrichtung der Steuerrollen vorbeugen zu können, beschloß schon die erste Nationalversammlung eine vollständige geometrische Vermessung des Flächeninhalts der sämmtlichen Grundstücke; doch wurde erst durch die Verordnungen vom 3ten November 1802 und 19ten October 1803 die Herstellung eines allgemeinen Catasters von Frank-

reich wirklich angeordnet. Seitdem hat man dieses herculische riesenhafte Unternehmen ununterbrochen fortgesetzt; 1809 war schon die eigentliche Catastrirung von 3000 Commünen beendigt, und gegen 1823 soll die ganze Arbeit vollendet seyn. Die ungeheuren Kosten dieser genauen Vermessung, die sich zufolge einer 1808 entworfenen Berechnung nach der damaligen Größe des Reichs zusammen auf 112 Millionen Franken belaufen, werden durch eine Erhöhung der Grundsteuer um den dreißigsten Theil gedeckt.

Wegen des großen Zeitverlustes, der mit der gänzlichen Vollendung des Catasters verbunden ist, und wegen des überall gefühlten Bedürfnisses einer schleunigen Ausgleichung der alten Steueransätze, traf die Regierung im Jahre 1808 eine neue interimistische Maaßregel. Innerhalb vier bis fünf Jahren sollte eine vorläufige Abschätzung aller Grundstücke nach ihrem jährlichen Durchschnittsertrage durch verpflichtete Sachverständige vorgenommen werden. Nach Vollendung der ganzen Catastri-

rung wird man dann die Resultate jener Schätzung und der Ausmessung identificiren, um darnach eine völlig gleiche Grundsteuer für das ganze Reich festsetzen zu können *).

Unter die Categorie der Grundsteuer gehört noch die Steuer auf Häuser und Gebäude, weil diese gleichfalls zu den unbeweglichen Grundstücken gerechnet werden.

Der steuerbare Ertrag der Wohnhäuser, der Eigenthümer bewohne sie selbst, oder lasse sie von Andern unentgeltlich oder gegen Miethzins bewohnen, ist der Überschuß, welcher von dem, nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechneten Miethwerthe derselben, nach Abzug des vierten Theils als Entschädigung für Abnutzung, Unterhaltungs- und Reparaturkosten **), dem Eigenthümer verbleibt. Neu erbauete Häuser werden erst nach drei Jahren dieser Abschätzung unterworfen; bis dahin be-

*) Georgius, Handels- u. Finanz-Pandora. S. 182.

**) Im Königreich Westphalen nach Abzug der Hälfte.

hält die Grundfläche, welche sie einnehmen, ihren vorigen Ansatz. Diejenigen Häuser, welche ein Jahr lang unbewohnt gestanden haben, werden blos nach ihrer Grundfläche, und diese nach dem Fuß des besten Ackerlandes der Gemeinde angeschlagen; dieselbe halbe Besteuerung tritt auch bei allen zur Landwirthschaft erforderlichen Gebäuden ein. — Der steuerbare Ertrag der Fabrik- und Manufacturgebäude, Mühlen, Hütten- und Hammerwerke ꝛc. ist gleichfalls deren Miethwerth nach zehnjährigem Durchschnitt, jedoch nach Abzug eines Drittels zu den Unterhaltungskosten. (Im Königreich Westphalen werden diese Gebäude, gleich den landwirthschaftlichen, nur nach ihrer Grundfläche veranschlagt.) — Die Abschätzung des reinen Ertrages der Häuser und Gebäude wird alle zehn Jahre nachgesehen und erneuert.

Alle öffentliche Gebäude sind übrigens steuerfrei.

### 2. Personal- und Mobiliarsteuer.

Die Kopfsteuer (capitation), welche im alten Frankreich eingeführt war, wurde zwar

mit Rücksicht auf den Rang und das Vermögen der Contribuenten, indeß höchst willkührlich erhoben. Ein Gesetz vom 3ten Nivose VII. regulirte von neuem eine ähnliche Auflage, die aus gemeiner Kopfsteuer und einer Art von Aufwandssteuer zusammen gesetzt ist. Der Ertrag derselben belief sich im Jahre 1807 auf 33 Millionen Franken.

Die Kopfsteuer (contribution personnelle) trifft alle Einwohner beiderlei Geschlechts, die seit einem Jahre in einer Gemeinde ansässig sind, und ist in den Städten, wie auf dem platten Lande, für alle Steuerpflichtige gleich. Sie besteht in einem, nach Durchschnittspreisen bestimmten, dreitägigen Arbeitslohn, dessen täglicher Betrag jedoch nie über 1½, noch unter ½ Franken angeschlagen werden darf. Die Armen sind indessen ganz steuerfrei. — Wie äusserst ungleich jede reine Kopfsteuer vertheilt sey, ist nach rationellen Principien anerkannt; man hat es daher in Frankreich versucht, dieselbe durch ihre Vereinigung mit der

Mobiliarsteuer (contribution mobi-

lière) zu mildern, die aus gewissen Procenten der Hausmiethe besteht, welche stufenweise in arithmetischer Progression fortschreiten. Man ging bei der Einführung dieser Steuer von der Vermuthung aus, daß wol Jedermann nach Verhältniß seines Einkommens mehr oder weniger angenehm wohnen werde; und in der That möchte es wenig äussere Gegenstände geben, aus welchen sich der Aufwand der meisten Individuen richtiger beurtheilen ließe, als aus dem Miethwerthe ihrer Wohnungen. Ist die Hausmiethe das Regulativ, die Basis und der Maaßstab einer Steuer, so lassen sich eigene Angaben der Contribuenten und Schätzungen unterrichteter gewissenhafter Männer gegenseitig verbinden, um die Vertheilung leicht und sicher zu machen. Die Abgabe wird überdem den Reichen am härtesten treffen, weil nichts so sehr zur Befriedigung der Eitelkeit und des Luxus beiträgt, als eine kostbare Wohnung; ja man kann voraussetzen, daß gerade auf den höchsten Stufen des Reichthums das Verhältniß, in welchem die Kosten der Wohnung zu dem ge-

sammten Aufwande stehen, am gleichmäßigsten ist. — In Frankreich wird der Miethwerth der Wohnungen eheloser Männer um die Hälfte höher besteuert, als die gewöhnliche Norm bestimmt; es soll dies zur Erleichterung der zahlreicheren Familien gereichen, und kann allenfalls als eine glückliche Nachahmung des in einigen älteren deutschen Provinzen bekannten Hagestolzenrechts betrachtet werden.

Früher war mit jenen beiden Auflagen noch eine dritte, die Luxussteuer (contribution somptuaire) verbunden, die auf Bediente, Reitpferde und Equipagen gelegt war, aber durch ein Gesetz vom 24sten April 1806 aufgehoben worden ist. Da in den neueren Zeiten aller überflüssige Luxus in dem größten Theile von Frankreich, etwa mit Ausnahme der Hauptstadt, immer mehr verschwunden ist, und an dessen Stelle auch hier allgemeine Einschränkungen getreten sind, so mag jene Steuer freilich keinen sehr bedeutenden Ertrag abgeworfen haben. Übrigens haben Taxen dieser Art mehrere Vorzüge; sie treffen nur die Eitelkeit der

reicheren Classen, sobald diejenigen Dienstboten und Pferde, welche zum nothwendigen Betrieb eines Gewerbes gehören, ausgenommen sind; sie können unter gewissen Umständen wesentlich dazu beitragen, die Zahl der überflüssigen Domestiken zu verringern, und dadurch den Gewerben müßige Hände zurückzugeben.

### 3. Thüren- und Fenstersteuer.

Ausser der Auflage auf Häuser, welche einen Theil der Grundsteuer ausmacht, wurde durch die Gesetze vom 4ten Frimaire, 18ten Ventose und 6ten Prairial VII. noch eine neue Abgabe von Thüren und Fenstern (contribution de portes et fenêtres), Anfangs als bloße Kriegssteuer, eingeführt. Sie wird sowol von den Eigenthümern als Miethsleuten der Häuser entrichtet, und trifft alle Thorwege, Thüren und Fenster, die auf die Straße, den Hof oder den Garten gehen. Ausgenommen sind alle öffentliche Gebäude, so wie alle Dächer, Keller, Speicher, Ställe, Scheunen und andere Gemächer, die nicht zu menschlichen

Wohnungen dienen. Der reine Ertrag der ganzen Steuer belief sich 1807 auf 16 Millionen Franken.

Damit nicht die Auflage den Reichen weniger verschonen, und überhaupt ausser Verhältniß zu dem Einkommen der Contribuenten stehen möge, steigt der Tarif stufenweise mit der Bevölkerung des Wohnorts. Sonst würde oft ein Haus in einer kleinen Landstadt, das von einem minder wohlhabenden Manne für etwa 200 Franken gemiethet ist, und vielleicht mehr Fenster hat als ein Haus von 2000 Franken Miethe in den Hauptörtern, eine höhere Steuer als dieses zu entrichten haben.

### 4. Patentsteuer.

Nach dem alten Finanzsystem waren Handel und Gewerbe durch mehrere eben so drükkende als ungleich vertheilte Abgaben besteuert; die taille d'industrie, der marc d'or, der Verkauf des Meisterrechts ꝛc. sind hauptsächlich hiehin zu rechnen. An deren Stelle wurde, nach Aufhebung aller Zünfte, Innungen, Gil-

den und monopolistischen Gerechtigkeiten, durch ein Gesetz der ersten Nationalversammlung vom 17ten März 1791 eine einzige allgemeine Abgabe von den verschiedenen Zweigen des Gewerbsfleißes unter dem Namen einer Patentsteuer (droit de patentes) eingeführt, welche nach einer vorübergehenden 1793 erfolgten Aufhebung, durch ein Gesetz vom 4ten Thermidor III. wieder hergestellt, und durch ein späteres vom 1sten Brumaire VII. zuletzt regulirt wurde. Der gesammte Ertrag derselben belief sich indessen im Jahre 1807 auf nicht mehr als 16 Millionen Franken.

Jeder Einwohner, der innerhalb des Reichs Handel, Indüstrie, Handwerke, oder sonst ein lucratives Gewerbe treiben will, ist verpflichtet, sich mit einem Patent zu versehen, welches nicht anders als gegen eine, jeder Gattung des Gewerbes angemessene, Abgabe ausgefertigt wird, und jährlich erneuert werden muß. Da die Natur der so vielfach verschiedenen Gewerbszweige es unmöglich macht, deren reinen Ertrag einzeln und genau auszumitteln: so ging

man beim Entwurfe dieser Patentsteuer von dem richtigen Princip aus, daß dieselbe blos nach äusseren Kennzeichen, Umständen und Verhältnissen angelegt werden könne. Für den richtigsten Maaßstab hielt man in dieser Hinsicht die Bevölkerung des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird; denn in der That hängt bei vielen Gewerben, welche hauptsächlich auf den Absatz im Wohnorte berechnet sind, der Betrag des Gewinns zum Theil von der größeren oder geringeren Population der Gemeinde ab; durch die größere Zahl der fremden und einheimischen Käufer, und durch andere vortheilhafte Umstände wird ein Gewerbsmann in einer großen Stadt, wenn die Schuld nicht an ihm selbst liegt, seinem Gewerbe auch mehr Umfang geben können. Aber die Bevölkerung des Orts kann weder allein, noch allgemein der Maaßstab der zu entrichtenden Steuer seyn; nicht allein, weil dabei die Beschaffenheit des Gewerbszweiges selbst und die Art des Betriebes gleiche Betrachtung verdient; nicht allgemein, weil manche Gewerbe gar nicht auf

einen gewissen Ort fixirt und eingeschränkt sind, sondern ins Allgemeine getrieben werden können; deren Ertrag hängt vielmehr hauptsächlich von dem Fond ab, welchen der Gewerbsmann auf ihre Erweiterung wenden kann. Diesen Grundsätzen gemäß hat man in Frankreich sämmtliche Gewerbe unter zwei Abtheilungen gebracht. Die erstere besteht aus sieben Gewerbsclassen, deren Abgaben theils nach der wirklichen oder relativen Einträglichkeit der Gewerbe, theils nach der Bevölkerung des Wohnorts stufenweise variiren; die letztere besteht aus solchen Gewerben, bei denen keine Rücksicht auf die Bevölkerung genommen wird, und die daher im Tarif auch nicht weiter classificirt, sondern blos nach einer vermuthlichen Schätzung ihres Ertrages besteuert sind.

Die Patentsteuer theilt sich in zwei verschiedene Theile, in den droit fixe und droit proportionnel. Der erstere ist durch den Tarif festgesetzt, für die classificirten Gewerbe nach Maaßgabe der Bevölkerung, für die übrigen ohne diese Rücksicht; er trifft also blos die ob-

jective Einträglichkeit der Gewerbe. Aber bei einer gleich vertheilten Steuer muß auch der größere oder geringere Umfang des Betriebes jedes einzelnen Gewerbsmannes von derselben Gattung in Betracht gezogen werden. Zu diesem Endzweck wird noch der droit proportionnel erhoben, oder der zehnte Theil des Miethwerthes der Wohnungen, Haushaltungen, Werkstätte, Magazine, Kaufmannsladen ꝛc., worin das Gewerbe getrieben wird. Es ist einleuchtend, wie beträchtlich die Patentsteuer durch diesen Zusatz wird, der nicht selten den Betrag der festgesetzten Abgabe noch übersteigen mag. (Die Westphälischen Reichsstände nahmen, in Gemäßheit einer am 5ten August 1808 von dem Staatsrath von Martens in ihrer Versammlung gehaltenen Rede, statt der Hausmiethe, die Zahl der Gesellen und anderen Gehülfen zum Typus der Einträglichkeit einzelner Gewerbe an; auch möchte wirklich die Hausmiethe kein so genauer Maaßstab seyn, um in jeder Gewerbsclasse die Reichen, Wohlhabenden und Armen von ein-

ander abzusondern; wenigstens trifft dann die Steuer denjenigen Gewerbsmann am höchsten, der zu seinem Betriebe großer Gebäude bedarf, ohnerachtet diese selten in einem ganz richtigen Verhältniß zu dem Werthe seiner Producte stehen, vielmehr die wohlfeilsten Waaren gewöhnlich das größte Volumen haben.)

Jeder patentisirte Bürger kann ein Gewerbe im ganzen Umfange des Reichs, sowol in den Städten, wie auf dem platten Lande, betreiben. Indessen ist jedes Patent seiner Bestimmung gemäß nur personell; es gilt blos für denjenigen, auf dessen Namen es ausgestellt ist; folglich muß jeder Compagnon einer Handlung oder Profession sein eigenes Patent lösen *); doch

*) Auf den ersten Anblick scheint dies unbillig; man muß es indeß für rechtmäßig halten, wenn man in Erwägung nimmt, daß im Grunde jeder Compagnon sein eigenes Gewerbe präsentirt, wirklich gewerbetreibend ist, und wegen des bloßen Zufalls, daß er zu Erlangung eines größeren Vortheils sich mit Andern, die ein gleiches Gewerbe treiben, verbunden hat, nicht zum Nachtheile des Staats die Befreiung von einer Abgabe verlangen kann, die er doch ent-

doch braucht der droit proportionnel nur von einem der Compagnons bezahlt zu werden, sobald sie sich einer und derselben Wohnung bedienen. Ferner ist Niemand verpflichtet, mehr als ein Patent zu nehmen, wie verschieden auch die Gewerbszweige seyn mögen, die er zu gleicher Zeit treiben will *); doch versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle das Patent auf dasjenige Gewerbe ausgestellt wird, welches die höchste Abgabe zu tragen hat. Endlich müssen alle Patente, so wie die Quittungen über die Berichtigung der Steuer, auf Stempelpapier auf Kosten derjenigen, denen sie abgeliefert werden, ausgefertigt seyn.

Obgleich die Patentsteuer alle Gewerbsleute ohne Unterschied treffen soll, so sind derselben

---

richten müßte, wenn er sein Gewerbe auf alleinige Rechnung treiben würde. (Die Patentsteuer in Westphalen. Braunschweig 1809. S. 74.)

*) In Westphalen muß jeder Bürger, der mehrere besondere Gewerbe ausübt, welche nicht mit einander in unmittelbarer Verbindung stehen, sondern ihrer Natur nach ganz verschieden sind, für jede Art von Profession ein eigenes Patent lösen.

dennoch theils aus der Natur der Sache, theils aus Rücksichten auf die Landescultur und Indüstrie, die folgenden nicht unterworfen:

1) die vom Staate besoldeten öffentlichen Beamten, jedoch nur in sofern, als es die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen betrifft;

2) die Feldbauer und Ackerleute, jedoch nur in Betreff des Verkaufs ihrer eigenen Ärndten und ihres zugezogenen Viehes;

3) die Gesellen und andere Arbeiter, welche um Lohn für einen Andern in dessen Werkstatt arbeiten; — wer in seinem eigenen Hause, wenn gleich nicht für eigene Rechnung, sondern für andere Kaufleute und Fabricanten, und gewissermaaßen stückweise arbeitet, ist nur in sofern begünstigt, als er ohne weitere Rücksichten das Patent der letzten Gewerbsclasse zu lösen hat; —

4) die Mahler, Kupferstecher und Bildhauer, in sofern sie als Künstler betrachtet werden, und blos die Producte ihrer Kunst verkaufen;

5) die öffentlich angestellten Gesundheitsbeamten und die Hebammen;

6) die Inhaber reitender Posten;

7) die Fischer;

8) die Wollkämmer, Wolle- und Baumwollespinner, Wäscherinnen, Schuhflicker und geringen Metzger;

9) wer auf den Straßen und Märkten herumzieht, um Obst, Gemüse, Butter, Eyer, Käse und andere Eßwaaren zu verkaufen. Wer andere Sachen im Herumziehen verkauft, oder unter tragbaren Kramburden ausstellt, entrichtet die Hälfte der Gebühren, welche von denjenigen, die in Butiken verkaufen, bezahlt werden.

### Von der Erhebung der directen Steuern.

Durch das Finanzgesetz wird jährlich die Totalsumme jeder directen Steuer für ganz Frankreich, und in einer angehängten Tabelle das Contingent der einzelnen Departements nach Verhältniß ihrer größeren oder geringeren Contributionsfähigkeit festgesetzt.

Um der Nation selbst einigen Antheil an der speciellen Vertheilung ihrer Abgaben einzuräumen, und hiedurch vielen Bedrückungen der

Staatsbeamten vorzubeugen, besorgt ein allgemeiner Departementsrath, der aus einsichtsvollen und angesehenen Einwohnern besteht, die diese Functionen als Bürgerpflicht betrachten, unter Leitung des Präfecten die Repartition der directen Steuern auf die Arrondissements eines jeden Departements; worauf der Arrondissementsrath mit Zuziehung des Unterpräfecten dieselben weiter unter die Cantons vertheilt. In den einzelnen Städten, Flecken und Dörfern werden nun vom Unterpräfecten fünf sachverständige Bürger ernannt, welche nebst dem Maire und dessen Adjunct die Steuerrollen untersuchen, und die letzte Vertheilung auf die einzelnen steuerpflichtigen Glieder ihrer Commüne vornehmen.

Auf die Nachlaßgesuche der Arrondissementsräthe und Commünen verfügt der Departementsrath allein. Die rechtliche Beurtheilung der Gesuche einzelner Bürger, um Erlassung oder Verminderung ihrer Steueransätze, gehört dagegen zum Ressort der Präfecturconseils, die aus besoldeten Staatsdienern bestehen, und

überhaupt alle administrativen Streitigkeiten entscheiden.

Zum Ansatz der directen Steuern und zur Ausfertigung der Steuerrollen nach den nöthigen Vorarbeiten der Repartitoren, gibt es in jedem Departement einen Director, einen Inspector und mehrere Controleurs.

Die wirkliche Erhebung wird in jeder Commüne dem mindestfordernden Bürger übertragen, sobald er seine Zahlungsfähigkeit beweisen und Caution leisten kann. In denjenigen Gemeinden, welche jährlich über 20,000 Franken zahlen, ist noch ausserdem ein Einnehmer (receveur) angestellt. Diese liefern die Gelder in die Hände des Obereinnehmers (receveur particulier d'arrondissement), von welchem sie darauf dem General-Einnehmer des Departements eingehändigt werden, um zuletzt in den öffentlichen Schatz zu fließen. Mehrere General-Inspectoren des öffentlichen Schatzes untersuchen von Zeit zu Zeit die verschiedenen Cassen der sämmtlichen Einnehmer. — Übrigens werden alle Erhe-

bungskosten, so wie die gesetzlichen Nachlässe und andere Ausfälle, durch centimes additionnels gedeckt, die für jeden Frank der directen Steuern nebenbei von den Contribuenten entrichtet werden müssen.

Seit einigen Jahren sind die General-Einnehmer zugleich in Staatsbanquiers verwandelt, indem sie, auf Anweisung der Regierung, alle während eines Jahres nöthige augenblickliche Anticipationen der Steuern gegen gewisse Procente besorgen. Sollten bei der Verfallzeit die Steuercassen zur Einlösung der von den Einnehmern auf sich selbst ausgestellten Bons nicht vermögend seyn, so müssen diese von der Amortisationscasse discontirt werden. Da diese Einrichtung die General-Einnehmer zu jedem Wechselgeschäft gesetzlich berechtigt, so möchte sie in Zukunft leicht gemißbraucht werden können; vorher pflegte die Regierung sich denselben Credit mittelst Assignationen auf die Bank zu eröffnen. (Vergl. Georgius, Handels- und Finanz-Pandora. S. 157.)

## II. Von den indirecten Steuern.

### 1. Registrirungs- und Stempelgebühren.

Die Registrirung (enregistrement) ist eine Formalität, um allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Actenstücken, mittelst einer summarischen Protocollirung in hiezu bestimmte Register, ein öffentliches Datum und dadurch Rechtsgültigkeit zu verschaffen. Die Gebühren, welche hiefür bezahlt werden müssen, richten sich entweder nach der Natur der Urkunden, oder nach dem Geldwerthe ihres Inhalts. — Insbesondere gibt es zur Eintragung der Hypotheken in jedem Arrondissement ein Hypothekenbuch, das von eigenen Beamten, conservateurs des hypothèques, geführt wird.

Der Ertrag aller Registrirungs-, Hypotheken- und Gerichtsschreibstuben-Gebühren, welche ihrer Natur nach hauptsächlich den Grundeigenthümer treffen, belief sich im Jahre 1807 auf nicht weniger als 109,574,000 Franken.

Der Stempel (timbre) ist auf allen Papieren erforderlich, deren man sich zu öffentlichen und gerichtlichen Actenstücken, Handelsbüchern, Wechselbriefen ꝛc. bedient; der Preis desselben richtet sich bei gewissen Urkunden nach ihrem Gegenstande, und bei allen Handelspapieren und anderen Privatobligationen nach den Geldsummen, die darauf verzeichnet werden. Ausserdem müssen auch alle Zeitungen und diejenigen Journale, welche monatlich mehr als einmal erscheinen, gestempelt seyn. Im Jahre 1807 betrug der Ertrag aller Stempelgebühren 24,521,000 Franken.

Die Erhebung dieser Abgaben ist einer Administration übertragen, welche zu Paris ihren Sitz hat, und aus einem General-Director, acht Administratoren und einem Ge-

neral-Secretär besteht. Als Unterbediente sind in jedem Departement ein Director, mehrere Inspectoren, Vérificateurs, Visiteurs, Receveurs und andere Beamte angestellt.

2. Forsten.

In dem größten Theile des französischen Reichs gehört das Holz zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, da man dasselbe, aus Mangel an Steinkohlen, nicht blos zu vielen Gewerben, sondern auch in den Haushaltungen, besonders im nördlichen Frankreich zur Heizung, braucht. Indessen sind die alten Provinzen nicht sehr reich an Waldungen; die zusammen hängende Kette der Ardennen, Vogesen, Sevennen und des Jura ist der einzige bedeutende Erdrücken im Innern; blos die belgischen Departements, (von denen das eine sogar den Namen département des forêts trägt,) haben einigen Überfluß an Gehölzen.

Obgleich man in Frankreich die Unterhaltung und Schonung der Forsten immer für einen besonders wichtigen Gegenstand der staats-

wirthschaftlichen Gesetzgebung hielt, so hörte doch während der Revolution alle Aufsicht über dieselben von Seiten des Staats auf; durch die willkührliche Habsucht von Privatpersonen wurden damals viele Waldungen verwüstet; indessen war man glücklicher Weise vorsichtig genug, bei Verschleuderung und Zerstückelung der andern Nationalgüter, die öffentlichen Forsten gleich einem unveräusserlichen National-Fideicommiß zu reserviren und zu erhalten. Die jetzige Regierung hat wiederum eine sehr wohlthätige und zweckmäßige Forstverwaltung eingeführt; nach Abzug aller Verwaltungs- und Culturkosten, gaben die Staatsforsten im Jahre 1808 einen reinen Ertrag von 49 Millionen Franken.

Ein Gesetz vom 29sten September 1791 hatte die Waldungen der Communen und Privatpersonen der Oberaufsicht des Staats entzogen, und den Eigenthümern die Macht gegeben, über dieselben nach Gutdünken verfügen zu können. Aber die Bewirthschaftung der Forsten erfordert eigenthümliche wissenschaftliche

Kenntnisse; sie muß als ein wahrer Polizeigegenstand betrachtet werden, weil unzeitige Benutzung von Waldungen ganzen Generationen zum unersetzlichen Schaden gereichen kann. Jene unbeschränkte Freiheit ist daher durch ein neueres Gesetz vom 29sten Floreal XI. zum allgemeinen Besten sehr modificirt worden.

Die gesammten Forsten stehen unter einer General-Administration, mit einem General-Director, vier Administratoren und einem General-Secretär. Zwölf General-Inspectoren, die ausserdem bei derselben angestellt sind, bereisen jährlich die Forstbezirke, und beschäftigen sich hier mit den erforderlichen Untersuchungen. Jeder Forstbezirk (conservation) besteht aus mehreren Departements; ihre Vorsteher haben den sehr bezeichnenden Namen der conservateurs. In den Forsten des ganzen Reichs gibt es 30 Conservatoren, 200 Inspectoren, 300 Unterinspectoren, 500 Oberförster und über 8000 andere Forstbediente. Auch haben die anderen administrativen Localbehörden, besonders die Maires, die Verpflichtung, über die Er-

haltung der Forsten zu wachen; sie dürfen zu jeder Zeit die Waldungen untersuchen, sich von der Treue der Förster unterrichten, und senden dann das hierüber verfaßte Protocoll der General-Administration zu.

Die Fischereien, welche in Frankreich ein Regal sind, stehen ebenfalls unter Aufsicht der Forstverwaltung; sie tragen über 600,000 Franken ein.

3. Posten.

Nur das Briefpostwesen (poste aux lettres) ist in Frankreich ein unmittelbares Institut des Staats. Der Ertrag desselben belief sich, bei äusserst hohem Porto, im Jahre 1807 nach Abzug aller Kosten auf 11 Millionen Franken.

Die Aufsicht über alle Postofficianten führt die General-Administration der Briefposten zu Paris, die aus einem General-Director, fünf General-Administratoren und einem General-Secretär besteht, und mit welcher noch ein conseil d'administration des postes-

relais aus einem General-Director und drei Principal-Inspectoren verbunden ist.

Die fahrenden Posten für Reisende, die Diligencen und andere Miethfuhren, sind ein bürgerliches Gewerbe, welches blos unter polizeilicher Aufsicht des Staats steht; doch sind dieselben einer, zu den droits réunis gehörenden Abgabe von zehn Procent ihres Ertrags unterworfen. Die Erfahrung lehrt, daß der Gewinnst von allem öffentlichen Fuhrwesen für die Staatscasse bei eigener Verwaltung selten bedeutend werden kann, da der größte Theil desselben den Unterthanen, welche die Pferde liefern, zufällt; auch sorgen Privatpersonen in der Regel für eine bequeme und schnelle Fortschaffung der Reisenden besser, als besoldete Postbediente.

### 4. Münzen.

Nach Anleitung des metrischen Systems wurde durch ein Gesetz vom 22sten Vendemiaire VI. ein fester Münzfuß für das ganze Reich eingeführt, der durch ein zweites Gesetz

vom 7ten Germinal XI. mit methodischer Gleichheit definitiv regulirt worden ist.

Zum reellen Einheitsmaaß dient der franc; alle Gold-, Silber- und Kupfermünzen sind nur Vervielfältigungen oder Brüche desselben. Die coursirenden Goldmünzen bestehen in Stücken von 10, 20 und 40 Franken (halben, ganzen und doppelten Napoleonsd'or); die Silbermünzen in Stücken von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, 2 und 5 Franken; die Kupfermünzen zufolge des Decimalsystems in Stücken von 2, 3 und 5 Centimen. Die Prägung dieser neuen Münzsorten ist mit solcher Thätigkeit betrieben worden, daß sich die Summe derselben am 1sten April 1811 schon auf 709,500,000 Franken belief, worunter 250,600,000 Fr. in Gold und 49,630,000 in Fünffrankstücken waren.

Jenes Einheitsmaaß ist sowol in Beziehung auf das Gewicht als auf den Gehalt (das Schrot und Korn der Münzen) unveränderlich. Der Gehalt oder die Feinheit aller Gold- und Silberstücke ist zu neun Zehntel reines Metalles, und zu ein Zehntel Kupfers festge-

setzt. Drei Ursachen machen diesen Zusatz von unedlen Metallen (die sogenannte Legirung) nothwendig:

1) wegen der natürlichen Sprödigkeit der edlen Metalle würde es ohne deren Vermischung mit Kupfer fast unmöglich seyn, Münzen zu schlagen;

2) der Staat wird durch dieses Zusammenschmelzen für die Kosten der Fabrication entschädigt; da aber in den meisten Staaten der gesetzlich bestimmte Zusatz unedler Metalle noch mehr beträgt, als zur bloßen Vergütung jener Kosten erforderlich seyn würde, so gewährt derselbe auch dem Staate eine nicht unbeträchtliche Finanzquelle; in Frankreich stieg der reine Ertrag der Münzverwaltung im Jahre 1807 auf 540,000 Franken;

3) zieht der Staat beim Prägen einen Schlagschatz ab, so kann es den Unterthanen keinen Gewinnst bringen, Münzen zu anderweitigem Gebrauch einzuschmelzen, oder in's Ausland zu senden.

Daß die Verfertigung der Münzen ein

ausschließendes Prärogativ der Regierungen seyn müsse, ist nach geläuterten Grundsätzen aus mehreren Ursachen zweckmäßig. Doch steht es in Frankreich jedem Einwohner frei, Gold und Silber zum Prägen in die Münze zu bringen, sobald er die Fabricationskosten bezahlen will; diese sind gesetzlich für jedes Kilogramm Gold zu neun Franken, für Silber zu drei Franken festgesetzt.

Die allgemeine Aufsicht über die Beobachtung der Münzgesetze, die Verfertigung der Münzen und das ganze dabei angestellte Personale, so wie über die Unterhaltung aller Münzgebäude, ist einer Administration zu Paris übertragen, die aus drei Administratoren, einem General-Secretär und mehreren Inspectoren besteht. An jedem Münzorte werden die einzelnen Geschäfte durch einen Commissär, Director, Controleur und Cassier besorgt.

### 5. Pulver und Salpeter.

Um die Befriedigung ihrer Kriegsbedürfnisse zu erleichtern, steht es der Regierung frei, den

Preis

Preis des Pulvers und Salpeters gesetzlich zu bestimmen, wofür derselbe an ihre Agenten von Privatpersonen verkauft werden darf. Die Aufsicht über diesen ganzen Gegenstand ist einer General-Administration übertragen, die zum Kriegsministerium gehört, und aus drei General-Administratoren, nebst einem kaiserlichen Commissär besteht. Der reine Gewinnst, welchen diese Regie beim Kauf und Verkauf macht, fällt dem öffentlichen Schatze zu. Im Jahre 1807 betrug derselbe eine Million Franken.

6. Salinen.

Die Gabelle, eine ungleich vertheilte und allgemein verhaßte directe Salzsteuer, war vordem in zwei Drittheilen des alten Frankreichs zum Druck der Unterthanen eingeführt. Gegenwärtig ist die Benutzung der Salzquellen kein eigentliches Regal mehr; der Staat ist zwar noch im Besitz vieler eigenen Salinen, aber ohne beim Salzhandel jene frühere Bedrückungen und Ungerechtigkeiten zu gestatten, noch

ohne den Eigenthümer eines Bodens zu hindern, sich der auf demselben entspringenden Salzquellen selbst zu bedienen *).

Unter Salinen versteht man in Frankreich weder die Steinsalzgruben, welche vielmehr zum Bergbau gehören, noch die Salzsümpfe an den Ufern des Meeres, sondern blos die Quellen, aus welchen Salz gesotten wird. Diese letzteren befinden sich hauptsächlich in den Departements der Meurthe, der Mosel, des Jura, und des Gard, und sind seit 1806 an die Compagnie der östlichen Salinen (salines de l'Est) auf 99 Jahre verpachtet. Durch ein kaiserliches Decret vom 15ten April 1807 sind die Pacht- und Gesellschaftsbedingungen dieser Compagnie näher bestimmt worden; ihr Fond besteht in 1200 Actien, jede zu 5000 Franken. Dem öffentlichen Schatz trugen diese Salinen im Jahre 1807 ein reines Einkommen von 4,600,000 Franken ein.

---

*) Dabelow, Frankreichs Lage. 1810. S. 103.

In den Departements jenseits der Alpen ist die ausschließende Fabrication und der Verkauf des Salzes und Tabacks einer kaiserlichen Regie übertragen, die durch ein Decret vom 2ten Thermidor XIII. errichtet wurde, und im Jahre 1808 einen reinen Gewinnst von neun Millionen Franken erwarb.

7. Bergwerke.

Der Bergbau, dessen besondere Wichtigkeit für Frankreich auf den in mehreren Departements vorhandenen Steinkohlengruben beruht, hat durch ein Gesetz vom 21sten April 1811 eine sehr zweckmäßige Einrichtung erhalten. Die Bearbeitung der Bergwerke ist nämlich kein ausschließendes Regal, sondern kann mittelst Erlaubniß der Regierung von jedem Privatunternehmer als ein bürgerliches Gewerbe getrieben werden. Von der Patentsteuer sind diese Unternehmer befreiet; dagegen entrichten sie dem Staate jährlich fünf Prozent des reinen Ertrags, so wie eine fixe Abgabe von zehn

Franken für jeden Quadratkilometer ihres Bergwerkes.

8. Lotterie.

Die kaiserliche Lotterie steht unter einer Administration zu Paris, welche aus drei Administratoren, einem General-Secretär und einem General-Cassier besteht. Die in den Departements vertheilten Bureaux sind unter die Aufsicht von besondern Inspectoren gestellt. Die Beitreibung der Einnahme und die Auszahlung der fälligen Gewinne wird von der Bank von Frankreich durch ihre Correspondenten besorgt. Im Jahre 1808 warf die Lotterie nach Abzug aller Kosten einen reinen Ertrag von 12,800,000 Franken ab.

9. Zölle.

Seitdem Colbert den entschiedenen Einfluß des Mercantilsystems auf alle französische Handelsverhältnisse gründete, ist es fortdauernd ein fester Grundsatz der Regierung geblieben, dem auswärtigen Handel in allen seinen vielfach

verschlungenen Zweigen durch gesetzliche Regulative, insbesondere aber durch Zölle, welche bei der Einfuhr fremder und Ausfuhr einheimischer Waaren an den See- und Landgränzen des Reichs erhoben werden, eine vortheilhaftere Richtung zu geben.

Bis zu welcher Höhe die allmählige Entwickelung jenes staatswirthschaftlichen Axioms in dem allgemeinen Sturm unserer Tage gestiegen ist, bedarf hier keiner Schilderung. Man scheint in einem Zeitalter, in welchem der Handel das erste Lebensprincip der Staaten geworden ist, die politische Autarkie zu enge mit der mercantilischen verbinden zu wollen; genug — der Krieg, welcher jetzt das europäische Continent bei gesperrten Meeren von den übrigen Ländern der Erde trennt, ist ein Handelskrieg, vielleicht ein ewiger Handelskrieg geworden.

Die Decrete von Berlin und Mailand, der Tarif von Trianon, die Organisirung eines Heeres von Zollbedienten auf militärischem Fuß, — sind dazu geeignet, dem Seehandel des Conti-

nents mit furchtbarem Nachdruck eine veränderte Tendenz zu geben. Dieses Zweckes werden sie nicht verfehlen; denn immer mehr werden die europäischen Völker sich der exotischen Producte beider Indien und der brittischen Stoffe entwöhnen. Aber es ist natürlich, daß eine Handelsverkettung, die Jahrhunderte gedauert hat, nur unter schmerzlich gefühlten Convulsionen aufgehoben werden kann.

Neben den mannichfaltigen Leiden, welche das mercantilische Isolirungssystem der jetzigen Generation bereitet, sind indessen mehrere vortheilhafte Wirkungen desselben von dem unbefangenen Beobachter der Zeitbegebenheiten ohnmöglich zu verkennen. Für Frankreich gehören hiehin vorzugsweise:

1) ein erweiterter und vervollkommneter Landhandel, der durch schiffbare Flüsse, Canäle und Heerstraßen, durch Aufhebung aller Binnenzölle, und durch den wohlthätigen Impuls, welchen die jetzige Regierung mancher neuen Gewerbsthätigkeit giebt, noch mehr befördert wird;

2) ein leichterer und schnellerer Absatz der französischen Manufacturwaaren, deren Marktplatz durch die gehemmte Rivalität der brittischen Fabricate, und durch den politischen Einfluß des Reichs auf die übrigen Staaten des westlichen Europa, vergrößert ist;

3) ein höherer Ertrag der Zölle; im Jahre 1807 betrug derselbe nur gegen sechzig Millionen Franken, ist aber seitdem durch den Tarif von Trianon vom 5ten August 1810, so wie durch die Anwendung anderer neuen Zollgesetze — (selbst die Literatur des Auslandes ist nicht frei geblieben) — beträchtlich gestiegen.

Die General-Administration der Zölle, welche zu Paris ihren Sitz hat, besteht aus einem General-Director, vier Administratoren und einem General-Secretär. Die Grenzen des Reichs sind in Directionen getheilt, deren jede einen Director und Unterdirector hat. Daneben gibt es noch eine Menge von Inspectoren, Unterinspectoren, Controleurs, Einnehmern

und bloßen Employés. Das ganze Douanenwesen hat außerdem seine eigene Gerichtshöfe.

### 10. Vereinigte Abgaben.

Durch die Gesetze vom 9ten Vendemiaire und 19ten Brumaire VI. so wie vom 22sten Brumaire VII. und 5ten Ventose XII. ꝛc. sind verschiedene Abgaben auf Getränke, auf das öffentliche Fuhrwesen, auf die innere Flußschiffahrt, auf die Tabacksfabrikation, auch ein Stempel auf Spielkarten und auf alle Gold- und Silberarbeiten eingeführt worden. Diese Abgaben erhielten den Namen der droits réunis, weil das Gesetz vom 5ten Ventose XII. für die Erhebung sowol der früheren als anderer neu hinzugekommenen Gefälle (de ces droits et d'autres qui y sont réunis) eine gemeinschaftliche Administration anordnete *), die ihren Sitz zu Paris hat, und aus einem General-Director, einem Maître des requêtes,

*) Dabelow, Frankreichs jetzige Lage. 1810. S. 98.

fünf Administratoren und einem General-Secretär besteht. Die Hebungsgeschäfte in den Departements werden von Directoren, Inspectoren, Controleurs, Einnehmern und anderen Steuerbedienten besorgt. Im Jahre 1808 hatte die Regie der vereinigten Abgaben einen reinen Ertrag von 76 Millionen.

Durch ein kaiserliches Decret vom 25sten November 1808 wurde zwar die bisherige Accise auf den Verkauf von Wein, Obstwein und anderen Getränken, so wie auf Bierbrauereien und Brandteweinbrennereien, aufgehoben; aber dagegen eine neue, nach Hectolitern bestimmte Auflage auf jeden Verkauf en gros (de chaque mouvement ou enlèvement) von Wein, Obstwein, Brandtewein, Liqueurs ꝛc., desgleichen eine zweite Steuer von den, in wirklichem Gebrauch befindlichen Kesseln aller Brandteweinbrennereien und Bierbrauereien eingeführt.

Die Auflagen auf die Fabrication des Tabacks trugen im Jahre 1810 nur 21 Millionen Franken ein. Die Regierung hielt es daher für zweckmäßig, durch ein Decret vom 29sten December 1810 der Regie der vereinigten Abgaben den Ankauf, die Fabrication und den Verkauf alles Tabacks, sowol im Großen als Kleinen, ausschließend zu übertragen. Die Beweggründe zur Einführung dieses kaiserlichen Monopols sind in dem genannten Decrete entwickelt. »Der Taback, heißt es darin, welcher unter allen Grundstoffen für Auflagen am empfänglichsten ist, entging von jeher den Blicken der Regierung nicht; aber die Erfahrung hat die Unbequemlichkeit der bisher getroffenen Maaßregeln gezeigt. Die Zahl der Fabricanten war geringe, und dabei vorherzusehen, daß dieselbe noch mehr verringert werden müsse. Der Preis des fabricirten Tabacks war so hoch, als zu den Zeiten der Generalpächter; aber nur ein geringer Theil desselben floß in den öffentlichen Schatz; das Übrige fiel den Fabricanten

anheim. Zu so vielen Mißbräuchen gesellte sich noch der Umstand, daß die Tabacksbauer der Willkühr der Fabricanten hingegeben waren. Schon das Interesse Jener erfordert daher die Fabrication des Tabacks durch eine eigene Verwaltung zum Vortheil des öffentlichen Schatzes; der Anbau soll hiebei hinreichend geschützt und gesichert bleiben, indem die Regie verbindlich gemacht wird, fast allein französische Tabacksblätter zu fabriciren. Endlich erhält der Kaiser, ohne die Lasten der Nation zu vermehren, hiedurch einen neuen Zweig von jährlichen Einkünften, die man im voraus auf 80 Millionen Franken berechnen kann. «

Der Finanzminister zeigt zufolge jenes Decrets den Präfecten jährlich an, wie viel Morgen Landes zum Anbau von Taback, nach Verhältniß der Bedürfnisse der Regie, welche die ganze Erndte baar zu bezahlen hat, in jedem Departement verwandt werden dürfen und müssen. Im Januar eines jeden Jahres wird der Preis der Tabacksblätter der künftigen

Erndte bekannt gemacht; für diesen Preis muß jeder Tabacksbauer die Blätter in die Magazine der Regie liefern. Aller fabricirte Taback, der nicht aus jenen Magazinen kommt, ist verboten.

In wie fern diese Regalisirung eines bürgerlichen Gewerbes einen wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß auf den Nährungsstand im Allgemeinen haben könne, mag von der Zukunft entschieden werden. Erfahrung und Theorie stimmen darin überein, daß die Berechnungen der Privatleute über Gegenstände ihrer Indüstrie in der Regel sicherer als die Calcüls der Regierung sind. — Der gewöhnliche Character aller Agenten einer Regierung ist schon in meiner Schrift »über die vortheilhafteste Benutzung der Domänen« S. 9 — 12 geschildert worden.

Zufällige Einkünfte.

1) Die sämtlichen Strafgelder und Confiscationsgefälle *), die Erbfolge des Fiscus in alle

*) Code Napoleon. Art. 33.

vacante Erbschaften und andere herrenlose Güter *), so wie das Heimfallsrecht (droit d'aubaine) **), wenn über dasselbe keine besondere Verträge mit auswärtigen Staaten geschlossen sind. Die Erhebung dieser und ähnlicher außerordentlicher Einkünfte wird durch die Administration der Registrirungsgebühren besorgt.

2) Die Kriegscontributionen, welche Frankreich als den Lohn seiner Siege aus eroberten fremden Ländern zieht. Im Jahre 1806 betrugen dieselben gegen 70 Millionen Franken, 1807 gegen 150 Millionen, 1808 gegen 130 Millionen, und 1809 deckten sie alle, durch den Feldzug gegen Oesterreich verursachte außerordentliche Kriegskosten. Die Superiorität der französischen Kriegsmacht, die Gewohnheit des Sieges, und das gemeinschaftliche Föderativsystem der benachbarten Staaten, wodurch Frankreich

---

*) Ebds. Art. 713. 717. 768.

**) Ebds. Art. 11. 726. 912.

mit einem festen Bollwerke umgeben, und zur vorherrschenden Macht des Continents erhoben ist, sichern die Fortdauer dieser Einnahmen bei der Fortdauer der Kriege, unter deren Bürde gegenwärtig die leidende Menschheit seufzt.

# Zweite Abtheilung.

## Grundzüge zu einer allgemeinen Finanz-reform für deutsche Staaten,

mit

besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Schwerin.

Keine Praxis sey ohne eine mögliche und nützliche, auf sie eigends sich beziehende Theorie, und umgekehrt, keine Theorie ohne einen Gegenstand im practischen Leben, auf den sie mit Erfolg bezogen werden könnte. Jede Praxis ohne Theorie ist regellos und unsicher; ihr Gelingen ist in der Hand des Zufalls; jede Theorie ohne eine mögliche und selbst ohne beabsichtigte Praxis, leere, unfruchtbare, verwerfliche Speculation.

(Hieroglyphen von N. v. L. 1809. S. 18.)

# Einleitung.

In einem Zeitalter, das gleich dem unsrigen der Finanzkunst als allwaltender Göttin des Tages huldigen muß, sind Steuern für eine Regierung, was die Segel für ein Schiff sind. Überall hat man daher das Bedürfniß einer Reform veralteter Finanzsysteme dringend gefühlt, oft und laut und selbst officiell ausgesprochen. — »Es muß niedergerissen werden und neu gebaut!« Aber baut man nicht lieber das Innere neu aus, als daß man das ganze Gebäude niederreißen läßt, vielleicht durch unberufene Baumeister? *) — —

*) Schilderung der französischen Staatsverwaltung. 1808. S. 6.

Es liegt ausser den Gränzen dieser Schrift — die Vieles nur andeuten, nichts erschöpfen soll — durch genaue politisch-arithmetische Calcüls, die Formen einer solchen Operation pragmatisch zu entwickeln. Hätte der Vf. für einen einzelnen gegebenen Staat einen vollständigen Finanzplan entwerfen wollen, so würde er einer richtigen und deutlichen Übersicht des zu organisirenden Landes, seiner eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, der Hindernisse oder Hülfsmittel, welche aus der Verfassung, dem Herkommen, den Sitten und Gewohnheiten entspringen können, einer vertrauten Bekanntschaft mit den bestehenden Gesetzen, den bisherigen Einrichtungen, und dem damit verbundenen Geschäftsgang, und selbst eines Vorraths specieller Local- und Personalnotizen *) bedurft haben, — lauter practischer Kenntnisse, zu deren Erwerbung er auch in seinem eigenen Vaterlande noch keine weitere Gelegenheit gehabt hat.

---

*) Ebendas. S. 21.

Philosophische Ansichten von den financiellen Verhältnissen unserer staatsgesellschaftlichen Verbindungen überhaupt, scheinen dem Vf. das vornehmste Problem beim Entwurfe eines geläuterten Finanz-Ideals. Er wird den Zweck der vorliegenden Abhandlung für erreicht halten, wenn man neben der guten Absicht, die ihn leitete, nur hiezu einige nützliche Winke entdecken kann. Männer von tieferer Sachkenntniß und reinerer Intelligenz, die mit den Verhältnissen in einem bestimmten Staate näher bekannt sind, werden dann die Anwendung leicht zu treffen wissen.

---

Die Vernunft verschafft sich gar bald Formen im Gebiete der Ideen; aber sie ist nicht selten in Verlegenheit, diese idealen Formen dem vorhandenen mannichfaltigen und widerspenstigen Stoffe sofort anzupassen. Eine schleunige und vollkommene Regeneration des gesamten Finanzwesens, möchte daher für den Augenblick in manchem deutschen Staate practisch zu den

unmöglichen Forderungen gehören. Wo dies der Fall ist, kann nur Eins geschehen, um die Schmerzen einer unglücklichen Gegenwart zu lindern, und durch die chaotische Nacht, welche die Zeitgenossen umgiebt, den milden Stern einer heiteren Zukunft leuchten zu lassen: daß die Regierung bei der Gefahr, welche mit jeder Verzögerung in Finanzsachen verbunden ist, wenigstens die gröbsten Mängel und Anomalien der bisherigen Steuerverfassung momentan zu heben suche. Ein einfaches Provisorium, das in der Ausführung wenig Schwierigkeiten veranlaßt, ist nach dem Beispiele mehrerer deutschen Staaten das sicherste Mittel zu einer späteren allgemeinen Reform *). Wenn dabei nur immer die redliche Absicht der Regierung, die Lasten ihres Volkes möglichst erleichtern zu

---

*) „Denn ein blos empirisches Greifen nach einzelnen kleinen Behelfen, um für kurze Zeit ein Loch in dem sinkenden Schiffe zu stopfen, verdient die Palme des Verdienstes so wenig, als das Zertrümmern des ganzen Fahrzeugs, ohne Sicherheit, ein besseres neu bauen zu können." von Schuckmann's Ideen über Finanzverbesserungen. S. 10.

wollen, sichtbar bleibt, wird das öffentliche Vertrauen die tobenden Wogen der Zeit an den Ufern des geliebten Vaterlandes leicht zu beruhigen vermögen.

Jede weitgreifende Verbesserung führt in ihrem Gefolge unvermeidliche Unannehmlichkeiten mit sich, und oft muß dabei das Glück des Einzelnen dem Wohle des Ganzen aufgeopfert werden. Das Heer der Verläumder wird daher unzählig seyn; aber es kann durch zwei sichere Mittel leicht überwunden werden:

1) durch eine unerschütterliche Standhaftigkeit der Regierung, sobald sie nur nach reiflicher Vorbereitung einen festen Plan entworfen hat;

2) durch legale Publicität, welche immer die Seele einer guten Staatsverwaltung ist, und ein lebhaftes Interesse für die Maaßregeln der Regierung bei dem denkenden Theile des Volkes erweckt. Je weniger das Publicum die Gründe neuer Einrichtungen erkennt, mit desto größerem Mißtrauen nimmt es gewöhnlich diese

auf; Heimlichkeit in den Finanzen ist also immer eine falsche Politik.

---

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Privat- und dem Staatshaushalte liegt darin, daß jener seine Ausgaben nach seinen Einkünften einrichten muß, bei diesem aber die Einkünfte nach den Ausgaben bestimmt werden. Soll daher das Besteuerungsrecht nach den Gesetzen der Gerechtigkeit ausgeübt werden, so muß nicht nur einem jeden Individuum sein Beitrag auf die möglich beste Art, d. h. in genauem Verhältniß zu seinem reinen Einkommen, sondern auch dem Volke überhaupt nur so viel abgenommen werden, als gerade zur nothwendigen und rechtmäßigen Erreichung des Staatszweckes erforderlich ist. Wie oft wird dann eine neue richtig angelegte Steuer ein neuer Sporn zum Fleiß und zur Sparsamkeit werden!

In wie fern die bisherige Besteuerungs-Methode in den älteren deutschen Staaten diesen Hauptregeln der Finanzwissenschaft ent-

sprochen habe, ist von dem verdienstvollen Baron von Malchus, jetzigen Westphälischen Finanzminister, in einem seiner Berichte an den König vom October 1810 vortreflich geschildert worden. »Durch die dringenden Bedürfnisse des Augenblicks nothwendig gemacht, und nur für eine kurze Zeit bestimmt, wurden die bisherigen Abgaben weder nach den aus der Natur der Sache fließenden Grundsätzen veranlagt, noch nach dem productiven und steuerbaren Vermögen der ihnen unterworfenen Objecte berechnet, deren Bezeichnung selbst oft nur ein Werk des Zufalls war. Neue Bedürfnisse machten neue Auflagen nothwendig. Man fand weniger Bedenken, zu diesen seine Zuflucht zu nehmen, als zu einer Vermehrung oder Berichtigung der schon vorhandenen Abgaben zu schreiten; ein Verfahren, das durch den einmal angenommenen Grundsatz, daß alle diese Lasten nur vorübergehend wären, und daß daher auch die neueren derselben zugleich mit der Noth, die sie dictirt hatte, verschwinden sollten, herbeigeführt wurde. Die eingetretenen politi-

schen Veränderungen in Europa erheischten indessen die Beibehaltung aller dieser Abgaben, und auf diese Art entstanden die bisherigen Steuern, welche statt eines auf solide Grundlagen gebaueten Systems, einen Haufen von Ansätzen darstellen, die sich selbst unter einander überladen, und daher dem Interesse der Regierung, wie dem der Steuerpflichtigen, gleich schädlich werden müssen. Die Hauptbesteuerung besteht in der sogenannten Contribution, welche nicht allein auf Grundstücke, sondern auch auf Vieh, auf Professionen, auf Indüstriezweige, und überhaupt auf alle irgend einer Besteuerung fähig scheinende Objecte veranlagt wird. Daher die Vereinigung der Grundsteuer mit einer Art von Mobiliar- und mit der Gewerbssteuer. In dieser seltsamen Vermischung liegt gerade der Hauptmangel jener Steuer, ein Mangel, der sich vorzüglich dadurch als schädlich offenbahrt, daß er die Zurückführung auf verhältnißmäßige und billige Ansätze unmöglich macht.« —

## 1. Über Staatsschulden und Verkauf der Domänen.

In allen Staaten, wo gegenwärtig drückende Finanznoth herrscht, sind Schulden die erste Veranlassung derselben gewesen. Die Untersuchung der zweckmäßigsten Mittel zu ihrer Tilgung hat daher überall die Federn der Schriftsteller, wie die Conseils der Fürsten in Bewegung gesetzt; aber selten sind die wirklich getroffenen Maaßregeln von einem ganz glücklichen Erfolge begleitet worden. Palliative halfen nirgends; Ausflüchte und Kunstgriffe, die der wahre Financier nicht kennen muß, eben so wenig. Nur da, wo durch Aufregung noch vorhandener Kräfte und durch innere Energie die Cur radical wurde, konnte das Gleichgewicht in den Finanzen wieder hergestellt werden.

Ist die Staatsschuld noch nicht übermäßig gestiegen, und größtentheils im Lande selbst contrahirt, so giebt es keinen bessern Rath

gegen dieselbe als — Zahlung. Dann mögen Amortisations-Cassen etablirt werden, deren Fond nicht blos hinreichend sey, die regelmäßigen jährlichen Zinsen zu decken, sondern noch einen Überschuß gewähre, um fortdauernd einen Theil der Staatsschuldscheine nach deren Cours aufkaufen zu können. Zu diesem letztern Endzweck empfiehlt sich die französische caisse d'amortissement als ein zweckmäßiges Vorbild.

Aber ganz andere Maaßregeln werden erfordert, wenn der Staat hauptsächlich an auswärtige Gläubiger verschuldet ist. Schon die Zinsen gehen außer Landes, werden der inländischen Circulation entzogen, und können dem Staate keine weitere Früchte tragen; sollte gar das Capital selbst zurückgezahlt werden, so würde der empfindlichste Mangel an baaren Zahlungsmitteln im Inlande, eine sichere Folge davon seyn. — »Das baare Geld, sagt ein geistreicher Schriftsteller *), welches den auswärtigen

*) Herr Minister von Plessen in seinem gehaltvollen „Versuch zu einer verbesserten Circulation des Papiergeldes

Gläubigern für Capital und Zinsen abgetragen werden muß, geht aus der Circulation des Landes verlohren; und wenn ohnedem schon Mangel daran ist, wird die ganze Nationalindüstrie durch solche fortdauernde Entziehungen unterdrückt. Verschafft sich die Regierung die gegründete Überzeugung, daß diese baaren Versendungen durch die zu erwerbenden Handelsvortheile des Landes nicht aufgewogen werden, und mithin der Nahrungsstand desselben durch die wiederholten Abflüsse des umlaufenden Reichthums mit einem gänzlichen Verfall bedroht wird: so vermag die Regierung sich der drückenden Obliegenheiten gegen ihre Staatsgläubiger nur auf eine rechtmäßige Weise zu entledigen, — indem sie die Domänen zur Abbezahlung verwendet. Der Staat tritt seinen Gläubigern die Domänen als Eigenthum zu ihrer völligen Disposition ab, um sich daraus, so gut sie können, bezahlt zu machen; der

in dem österreichischen Staate. Regensburg 1806." S. 114. 124. 126. 130. 205. 207.

Maaßstaab für diese Überweisungen wird gegenseitig durch den Zinsenfuß der jedesmaligen Obligation und nach dem geschätzten Ertrag der Ländereien bestimmt. Ein wesentlicher Nutzen dürfte aus diesem Verkauf der Domänen dadurch erwachsen, daß die fremden Staatsgläubiger mit ihrem Vermögen in's Land herein gezogen werden, oder doch das dort angelegte Einkommen auch großentheils ebendaselbst wieder verzehren; wenn hingegen von den außerhalb versandten Zinsen, keine Spur im Lande zurückbleibt. Die Gläubiger können nun zu jenem Behuf die Domänen gemeinschaftlich verwalten, oder unter sich theilen, wie auch veräußern; ungefähr dieselbe Behandlung, wie bei einer Privat-Concursmasse. Könnten sie bewogen werden, alle ihre etwanigen ältern Pfandrechte auf einzelne Domänen in eine gemeinschaftliche Masse zu vereinigen, um für jegliche Forderungen nur eine gleichförmige Behandlung und ein durchstehendes Regulativ zu haben, so würde solches den Gang der Sache sehr vereinfachen.

Daß die Domänen eine große Finanzressource in den Zeiten der Noth gewähren können, ist allgemein anerkannt; dennoch geben theoretische und praktische Ansichten über die Zweckmäßigkeit ihres Verkaufs sehr verschiedene Resultate.

Von dem Wunsche belebt, die Vereinigung der verschiedenen Meinungen unserer Staatswirthe über diesen, freilich schwer zu erschöpfenden Gegenstand zu versuchen, und in der Überzeugung, daß die wissenschaftliche Erörterung einer streitigen Frage gewöhnlich das sicherste Präservatif gegen Projectirsucht sey, übergab der Vf. vor kurzem dem Publicum eine schriftstellerische Abhandlung über jenen Gegenstand *). Wie strenge auch die Urtheile einsichtsvollerer Männer über diese unbedeutende Arbeit gewesen seyn mögen, so hat man doch nirgends die gute Absicht derselben verkannt. Ein durch

---

*) Über die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domänen. Ein staatswirthschaftlicher Versuch von G. Wehnert. Berlin, 1811.

Liebe für das Vaterland erwärmtes Gemüth wird leicht den Einklang verwandter Gesinnungen fühlen.

Die modernen politischen Theorien hatten über die staatswirthschaftliche Nützlichkeit der Domänen große und wichtige Zweifel verbreitet, die um so mehr einen allgemeinen Eingang fanden, als man in England einen Staat zu sehen glaubte, der ohne den Besitz zahlreicher Domänen sich auf den höchsten Gipfel des Nationalwohlstandes erhob. Vielleicht ist es dem Vf. gelungen, in der genannten Schrift die Nichtigkeit dieser theoretischen Lehrsätze zu beweisen; Domänen sind ein bleibendes Capital, das den Unterthanen manche Abgaben ersparen, und bei einer zweckmäßigen Verwaltung auf die ganze landwirthschaftliche Cultur wohlthätig wirken kann.

Aber mehr, als cameralistische Prinzipien, müssen hier die politischen Grundsätze und die herrschenden Ideen der Zeit entscheiden. Seitdem Frankreich das erste Signal gegeben hat, Domänen für Nationalgüter zu

erklären, reist aller alte Domänenbesitz, im gefährlichen Kampf mit dem Genius des Zeitalters, seiner allmähligen Auflösung entgegen. Was der Gipfel der Größe seyn mochte für die eine Zeit, kann zum Verderben der andern gereichen; und das ist die höchste Kunst kraftvoller Staatsmänner, besonnen und unbefangen in den raschen Bewegungen der Welt zu erkennen, was junges Leben in sich trägt, oder was der Krankenpflege bedarf, um des früheren Lebens halber ehrenvoll zu sterben *).

Aus einem blos staatsrechtlichen Gesichtspunkte muß man die Mecklenburgischen Domänen als Familiengüter des herzoglichen Hauses betrachten; wenigstens sind sie es zufolge ihres Ursprungs in den Jahrhunderten des Mittelalters gewesen. Eigentliche Staatsdomänen konnten sich überhaupt nur in solchen Staaten des Alterthums bilden, die bei ihrer Entstehung nichts als ihre civitas, das Weichbild

---

*) Vgl. von Raumer, das brittische Besteuerungssystem, S. 245.

der Stadt, besaßen *). Soll also dereinst ein Theil der Mecklenburgischen Domänen rechtsbeständig veräußert werden, so bedarf es zur Formalität des Consenses des Gesammthauses Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die neueren gesetzlichen Bestimmungen der Rheinischen Conföderation haben solche ältere Verhältnisse keinesweges entkräftet.

Aber eben die Eigenschaft der Mecklenburgischen Domänen, daß man sie publicistisch als Privatgüter des Regenten ansehen kann, woran dem Lande keine Ansprüche zustehen, erhöht den Nutzen ihrer schleunigen Veräußerung zum Zweck einer allgemeinen Schuldentilgung. Zuvörderst unterhält diese Eigenschaft ein getheiltes Interesse zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen; die Kammer und die Landstände werden einander oft als Gegner betrachten, und die

*) Ita Romulus, reipublicae romanae institutor, universos agros in tres partes divisit, quarum primam sacris faciendis, alteram reipublicae oneribus subeundis, tertiam civibus assignavit. (Dionysius Halic. lib. II.)

die nothwendigen Staatsbedürfnisse von sich ab auf den andern Theil zu wälzen suchen. Ferner hat Napoleon den neuen Grundsatz als Kriegsrecht geltend gemacht, daß in denjenigen eroberten Ländern, wo die Domänen bisher das Privateigenthum des bekriegten Regenten waren, diese ein Reservat des Siegers bleiben. Werden die Länder im Frieden zurückgegeben, so muß der besiegte Feind die Domänen besonders einlösen (vergl. meine genannte Abhandlung, S. 57 — 59); — im entgegengesetzten Falle belohnt der Kaiser damit einzelne tapfere Krieger; auf diese Weise verlohren z. B. die Provinzen, welche jetzt das Königreich Westphalen bilden, die größere Hälfte ihrer Domänen. Daß ein gegebenes Beispiel dieser Art von andern Mächten unter ähnlichen Verhältnissen nachgeahmt werden dürfte, ist eine furchtbare Wahrscheinlichkeit, worauf hingedeutet zu haben hier genügend seyn muß. Genug — der Geist unserer Zeit hat dem alten Domänenbesitz offene Fehde angekündigt; und ich glaube, daß wir diesem Geiste, dem überall



B S B
MÜNCHEN

Opfer gebracht werden müssen, auch die unsrigen nicht versagen dürfen.

Kann man sich einst zum Verkauf der vorhandenen Domänen entschließen, so verdient ohne allen Zweifel die bereits practisch ausgeführte Idee einer Immission der Staatsgläubiger in dieselben, den Vorzug vor allen übrigen Veräußerungsmethoden. Indem die Regierung dann für die Zukunft die Zinsen der bisherigen Staatsschuld erspart, wird die Bilanz der Finanzen durch die Einbuße einer gleich großen Summe von Domanialeinkünften nichts verlieren können, ja vielmehr durch die künftige Steuerpflichtigkeit der ehemaligen Domänen noch erhöht werden. Fremde Capitalisten macht jene Maaßregel zu einheimischen Staatsbürgern. Den meisten Gläubigern wird überdem eine solche schnelle Schuldentilgung sehr willkommen seyn, da sie für unsichere Staatspapiere, deren schwankender Cours bei dem gesunkenen Staatscredit ihnen nur nachtheilige Perspectiven darbieten kann, sichere Grundbesitzungen von demselben Werthe em-

pfangen sollen. Wenn Lauterkeit die Maaßregeln heiligt, und Nachdruck sie beflügelt, kann der Erfolg nicht lange zweifelhaft seyn. (Vgl. meine genannte Abhandlung S. 66 — 76)

Die zahlreiche Classe der bisherigen Pächter würde freilich im Anfang durch den Verkauf der Domänen verlieren. Indessen haben viele derselben durch ihre Pachtungen bereits ein hinreichendes Vermögen erworben, um unabhängig leben zu können, oder werden sich eine andere Pachtung von Privatpersonen, vielleicht auch von manchem neuen Eigenthümer der bisherigen Domänen, zu verschaffen wissen; — und die ärmeren können wenigstens einen Bauerhof auf Erbzins annehmen. Werden nämlich zuvörderst die großen Pachtgüter zur Abtretung an die Gläubiger verwandt, so darf man sicher voraussetzen, daß bei der Menge von Domanialgütern, welche sich in Mecklenburg finden, der größte Theil der alten Bauerhöfe dem Staate verbleiben werde. Wollte man die Erbpacht bei diesen einführen, so würden sie fortdauernd die Eigenschaft von Domänen

behalten, auch der Credit des Besitzers, der das Gut nie veräußern darf, immer beschränkt seyn. Die zweckmäßigste Maaßregel für diese Bauerhöfe ist also eine zinspflichtige Verleihung zum erblichen Eigenthum, die übrigens ganz nach dem Muster der Vererbpachtung einzurichten ist; sicher werden die bisherigen Pachtbauern, und selbst mancher größere Pächter, einen solchen Meyerhof gern zu erwerben suchen.

Sollen die vielfältigen Ursachen, welche gegenwärtig den Werth der Grundbesitzungen verringern, und überhaupt das Eigenthum der Staatsbürger unsicher machen, die Concurrenz der kleineren Landwirthe zu den erbzinslichen Bauerhöfen nicht schwächen, so gebe die Regierung den wohlthätigen Beweis von Liberalität, gar kein Erbstandsgeld bei Übergabe der Güter zu fordern; vorausgesetzt, daß sie nicht so sehr für den augenblicklichen Gewinn ihrer Cassen, als für den zukünftigen gesicherten Wohlstand der Landwirthe interessirt ist. Dagegen mag es zur Bedingung gemacht werden, daß die

vorhandenen Inventarien, welche gegenwärtig dem Landesherrn gehören, von den neuen Eigenthümern binnen einer bestimmten Reihe von Jahren bezahlt werden müssen.

Als künftige Abgaben der Bauergüter empfehle ich außer den regelmäßigen, auf Grund und Boden haftenden, Landessteuern, einen unabänderlichen Canon, welcher indessen wegen der damit verbundenen Steuerpflichtigkeit der Güter nicht sehr hoch angesetzt werden darf. Damit bei diesem Canon weder die Staatscasse durch die späteren häufigen Veränderungen des Geldwerthes, noch der Landmann durch die gewöhnlichen Veränderungen des Ertrags seiner Producte prägravirt werde, muß als Canon statt einer Geldsumme, ein gewisses Maaß von Getreide festgesetzt werden, welches jedoch wegen der mit Naturalhebungen für den Staat verknüpften Nachtheile nach den jährlichen marktgängigen Mittelpreisen in baarem Gelde zu entrichten ist. Für eine kurze Reihe von Jahren mag das Geld ein sichererer Maaßstab jedes Werthes seyn, als der

täglich schwankende Preis des Getreides; aber für längere Zeiträume ändert sich der relative Werth des Geldes und der Münzfuß in einem Staate gewöhnlich mehr, als der übliche Kornpreis. Die Festigkeit des jährlichen Finanzetats kann durch einen solchen Natural-Canon wenig gehindert werden, sobald man nur bei Anfertigung des Etats auf den gebräuchlichen Mittelpreis im voraus Rücksicht nehmen will.

---

Schon in Friedenszeiten sind alle Regierungen manchen außerordentlichen Ausgaben unterworfen, die selbst bei einer wohleingerichteten Staatshaushaltung selten vorher bestimmt werden können. Zur Bestreitung derselben, so wie zur Deckung eines möglichen Deficits in der Einnahme, wird in dem französischen Finanzbudget jährlich ein Reservefond unter einer eigenen Rubrik ausgesetzt. Dies Beispiel verdient um so mehr allgemeinen Beifall, als jener Fond keinesweges gleich aufgesammelten Schätzen dem Geldumlauf und den

Fortschritten der Indüstrie entzogen, sondern jährlich zu den öffentlichen Bedürfnissen wiederum verwandt wird.

Aber die Zeiten der Kriege erfordern ungewöhnliche Anstrengungen. Größere Summen müssen oft, und schnell, und dringend zusammen gebracht werden, soll der Staat seine Zwecke mit der nöthigen Kraftäußerung verfolgen. Vermehrung der Abgaben oder Benutzung des öffentlichen Credits sind die beiden Hauptmittel, unter denen eine Regierung zu Befriedigung dieser außerordentlichen Bedürfnisse wählen muß.

In den Zeiten der Unruhen und politischen Stürme sind die Staatsbürger mehr als je mit erhöheten Lasten zu verschonen, weil im Gefolge eines Krieges gewöhnlich Stillstand der meisten Gewerbe und des Handels eintritt. Wo die Besteuerungskunst nicht sehr vervollkommnet, noch das Volk an hohe Auflagen gewöhnt ist, möchte es also oft unmöglich werden, die erforderlichen Summen schnell und plötzlich zu erheben. Viele Contribuenten wenigstens würden

in drückende Verlegenheiten gerathen, und vielleicht einen Theil ihres Capitalvermögens zur Bezahlung der öffentlichen Abgaben verwenden müssen. Statt die Unterthanen auf einmal allzu hart anzugreifen, muß der Staat die Lasten des Zeitalters mittelst Anticipationen unter mehrere Decennien zu vertheilen suchen, so daß man sie durch Theilzahlungen allmählig und in kleineren Summen abträgt. Anleihen werden also für die meisten Staaten das kleinere Übel, und der öffentliche Credit unentbehrlich seyn.

Die Erfahrung lehrt freilich, daß das System der Anleihen eine gefährliche Ressource sey. Aber nur den Mißbrauch desselben trifft dieser Vorwurf; und leicht läßt sich diesen Inconvenienzen vorbeugen, wenn man einen vorsichtigen Plan und eine gleichförmige Methode nach einer unveränderlichen Basis befolgt, und die Anleihen zu keinem alltäglichen Hülfsmittel macht, sondern immer in den gehörigen Schranken zur Befriedigung rein absoluter Bedürfnisse hält.

Der Staatscredit beruht auf denselben Grundsätzen, wie aller Privatcredit, auf der Rechtlichkeit und auf der Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Die frühere Staatsschuld muß daher vollkommen getilgt, alle alte Gläubiger müssen mit Gerechtigkeit, Treue und Billigkeit befriedigt seyn, ehe man die Wiederherstellung des verlohrenen Credits erwarten, und neue Maaßregeln zu einem bessern Anleihesystem für die Zukunft treffen kann. Ein streng geordneter consequenter Finanzplan, eine allgemeine Steuerreform nach geläuterten Grundsätzen, wird die Überzeugung des Publikums von der Sicherheit neuer Staatsanleihen erhöhen. Nunquam de republica desperandum est.

Zeit- und Ortsverhältnisse ändern freilich die Principien, nach welchen die zukünftige Benutzung des öffentlichen Credits am vortheilhaftesten wird erreicht werden können. Doch möchten folgende Grundzüge mit geringen Modificationen überall zu berücksichtigen seyn.

1) Die Anleihen müssen im Lande selbst contrahirt werden. Fremdes Geld mag für eine Zeitlang die einheimische Circulation beleben, wird aber den Staat einer allmähligen Verarmung entgegen führen, weil es mathematisch gewiß ist, daß, ohne der endlichen Rückzahlung des Capitals zu gedenken, allein durch die gewöhnliche Zinsenzahlung zu fünf Procent, die ganze Geldsumme während eines Zeitraums von zwanzig Jahren wieder aus dem Lande wandert. Bleiben hingegen die Zinsen im Lande, so werden Staatsschulden ein nutzbares Eigenthum von Privatpersonen, das diese noch inniger an das Schicksal des Staats fesselt. Auch das Capital fließt dann für die öffentlichen Bedürfnisse gewöhnlich in die inländische Circulation zurück, wodurch der häufig gemachte Vorwurf, daß die Regierung durch Anleihen den Gewerben die nöthigen Fonds entziehe, sich von selbst widerlegt. — In allen heutigen Staaten lebt eine zahlreiche Classe der Einwohner blos von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Capitalien; besitzt eine Regierung das

öffentliche Vertrauen, so wird es derselben leicht werden, bei den Unterhandlungen um Anleihen sich den Vorzug vor Privatpersonen zu verschaffen, da es in ihrer Gewalt steht, den Gläubigern manche Nebenvortheile, (z. B. die Befreiung von Stempelabgaben bei Übertragung der Schuldscheine an dritte Besitzer, oder von Capitalsteuern, wo diese eingeführt sind 2c.) zuzusichern.

2) Bevor eine Anleihe eröfnet wird, müssen bestimmte Fonds angewiesen seyn, wodurch sowol die jährliche Zinsenzahlung sicher gestellt wird, als auch in einer bestimmten Frist das Capital selbst abgetragen werden kann. Werden die Anleihen nie zurückgezahlt, so geht der Staat seinem Bankerott unvermeidlich entgegen; ist es aber feste Maxime, jedesmal durch einen Sinking-Fond nicht nur die regelmäßigen Zinsen zu fundiren, sondern auch die Schuld selbst allmählig zu tilgen, so trägt jede neue Anleihe schon in sich selbst das Princip ihrer Amortisation. Annuitäten und Leibrenten haben nach der Erfahrung einen moralisch-

politischen Unwerth; Rückzahlung des vollen Capitals nach einem festgesetzten Zeitraum, der indessen niemals 25 Jahre übersteigen dürfte, wird den ersteren vorzuziehen seyn.

Einer speciellen Hypothek der Schulden bedarf es nicht weiter, sobald die angewiesenen Fonds von einer abgesonderten Debitcommission, die für die Vollziehung der erlassenen Verordnungen persönlich verantwortlich gemacht wird, und von dem directen Einfluß der Regierung unabhängig seyn muß, verwaltet werden. Das Personale derselben mag zur Vermehrung des öffentlichen Zutrauens aus Deputirten der sämtlichen Stände, jedoch unter Leitung eines fürstlichen Commissärs, bestehen; auch einige Banquiers müssen bei der Commission Sitz und Stimme haben, weil es zu den wesentlichen Geschäften der Commission gehört, mit den, zur Tilgung des Capitalstocks angewiesenen Einkünften bis zur Verfallzeit allerhand andere sichere Geldgeschäfte zur Vermehrung des Tilgungsfonds zu treiben. Zur Erhaltung ihres Credits wird jährlich ein genaues

compte rendu ihrer Operationen, nebst den nöthigen Belegen, publicirt. Sobald die Schulden abgetragen sind, hören die bis dahin zu diesem Zweck erhobenen Steuern, mit dem ganzen Institute, wieder auf.

Unverletzliche Heiligkeit des Tilgungsfonds, selbst in den gefährlichsten Zeitläuften, ist die erste Bedingung seiner Wirksamkeit. Wo man Zögerung der Zahlungen oder gar Reductionen zu befürchten hat, wo die angewiesenen Steuern nicht mit der rühmlichsten Pünktlichkeit ihrer Bestimmung gemäß verwandt werden, wird der öffentliche Credit schnell erlöschen; und die Wunde des erloschenen Credits war von jeher schwer und langsam zu heilen.

3) Die Regierung muß die Umsetzbarkeit und den Verkehr der Staatsschuldscheine gestatten und erleichtern, weil dadurch die Zahlungsmittel der Unterthanen vermehrt, und eine Masse baaren Geldes erspart werden kann. So lange der Staat seine Verpflichtungen erfüllt, giebt es immer Personen, welche die zinstragenden Staatspapiere zu discontiren

geneigt sind, ohne daß dieser stocks trade in ein verderbliches Spiel des Agiotirens, in eine gaunerartige stocks jobbery ausarten wird. Zum Papiergelde im strengeren Sinne können die Staatsobligationen nie herabsinken, indem es der eigenthümliche Character des ersteren ist, einzig und allein zur Circulation zu dienen.

### 2. Von der Grundsteuer.

Konnte gleich der impôt unique der Physiokraten ohnmöglich einen allgemeinen Beifall finden, so hat man doch in allen Continentalstaaten die practische Maxime anerkannt, daß der Grund und Boden das vorzüglichste Object der Besteuerung, und eine gleich vertheilte Grundsteuer die zweckmäßigste, natürlichste und billigste unter allen Auflagen sey.

Jede Grundsteuer darf ihrer Bestimmung gemäß nur den reinen Ertrag des Ackerbaues, die sogenannte Landrente treffen, und muß daher immer auf den Eigenthümer fallen. Pächter können die Steuer nur vorschießen; entrichten sie dieselbe unmittelbar, so werden sie sich

nach Ablauf des alten Pachtcontracts, durch Übereinkunft über eine geringere Pachtsumme für die Zukunft entschädigen.

Alle Grundstücke, die sich im Privateigenthum befinden, also auch sämtliche Kämmerei-, Kloster- und Lehngüter, müssen derselben Besteuerung unterworfen seyn, wenn gleiche Schultern keine ungleiche Lasten tragen sollen. Steuerfreiheit gebührt nur 1) den Domänen, weil der Staat sich selbst von seinen Domänen eben so wenig eine Abgabe entrichten kann, als nach den Begriffen des römischen Rechts von Servituten, das eigene Gut seinem Herrn dienstbar ist, (vgl. meine Abhandlung über die Benutzung der Domänen S. 43 — 45); 2) denjenigen Grundstücken, deren Ertrag als Besoldung von Geistlichen &c. anzusehen ist; (daß nämlich alle öffentliche Besoldungen unbesteuert bleiben müssen, wird weiter unten bei Gelegenheit der Gewerbssteuern als zweckmäßig bewiesen werden.)

Die Steuerfreiheit der privilegirten Stände war eine der nächsten Ursachen der

blutigen Auftritte, die sich vor einigen Decennien in Frankreich ereigneten, und deren theuer erkaufte Erfahrungen die jetzige Generation dadurch zu benutzen scheint, daß sie mit Sorgfalt und Gerechtigkeit eine durchgängige Gleichheit der öffentlichen Abgaben an die Stelle zweckwidriger Freiheiten, deren Besitz bisher den Neid der Mitbürger reizte, einzuführen sucht. Wer sich hingegen auf die unverletzliche Heiligkeit früherer Gesetze und Gewohnheiten berufen wollte, würde vergessen, daß das öffentliche Wohl stets das höchste Gesetz seyn muß, daß es der jetzigen Generation geziemt, Anordnungen der Vorzeit, die sie als fehlerhaft anerkennt, aufzulösen, und dem Zeitgeiste mit weiser Resignation seine Bahn zu erleichtern, dessen mit Riesengang rollende Räder kein Vermessener aufzuhalten vermag. Wehe demjenigen, der das alte Herkommen und den vieljährigen Gebrauch, wo er der Natur der Dinge und der vorwaltenden Gerechtigkeit widerstreitet, nicht willig aufgibt! Der ungerechte Druck des Augenblicks würde früher oder später die

Federkraft wecken, welche zerstöhrend zurückwirken muß *). Steuern sind nicht ein Tribut, welchen die Unterthanen ihrem Herrscher bezahlen; sie dienen blos zur gleichen Vertheilung des gerechten Beitrags, den Jeder zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der bürgerlichen Gesellschaft, deren Mitglied er ist, zu entrichten hat. Alle Staatsbürger müssen sie für eine heilige Schuld halten, da die Erhaltung der Staatsmaschine, die Erhaltung und Sicherung ihres Eigenthums zum alleinigen Zweck hat.

Wegen des freien Bewilligungsrechtes der Steuern durch die Stände, mußten die deutschen Fürsten bisher die alten Verhältnisse ehren; aber jetzt, wo im Nothfall Alles vor der Majestät der neuen Souveränetät verstummen muß, wird sich mit der nicht zu bezweifelnden Geschicklichkeit guter Wille von allen Seiten leichter vereinigen lassen. Da die Steuerfreiheit des Adels in seinen uralten

---

*) Vgl. von Raumer, das brittische Besteuerungssystem. S. 244.

Verpflichtungen zu unbezahlten Kriegsdiensten ihren Grund hat, so hört jene erstere rechtmäßig auf, sobald das ohnehin längst vergessene Herkommen dieser Ritterdienste gesetzlich und förmlich abgeschafft wird; cessante causa cessat effectus.

Der Reiz und die Warnung fremder Beispiele, so wie die Entstehung neuer Verhältnisse und Verbindungen, hat bereits in den meisten deutschen Staaten freiwillige Verzichtleistungen auf frühere Steuerfreiheit, eine kluge und gerechte Nachgiebigkeit gegen den Geist des Zeitalters, befördert. So wurden im Grosherzogthum Berg im September 1806, im Grosherzogthum Hessen durch eine Verordnung vom 1sten October 1806, im Königreich Baiern durch ein Edict vom 8ten Junius 1807, im Königreich Westphalen durch ein Decret vom 8. Januar 1808, im Herzogthum Nassau durch ein Patent vom 10ten Februar 1809, im Herzogthum Sachsen-Coburg durch ein Mandat vom 11ten December 1809, in der Preussischen Monarchie durch ein Edict vom

27sten October 1810, in Wirtemberg, Baden, Anhalt-Cöthen und mehreren anderen Staaten der Rheinischen Conföderation durch gleichzeitige Gesetze, die Befreiungen der Grundherren aufgehoben, und eine gleiche Besteuerung alles Grundeigenthums eingeführt. »Alle Exemptionen der Grundsteuer, heißt es in dem genannten preußischen Edict, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind, sollen wegfallen. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maaßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig sie der Vorwurf nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen, daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen, auf ihren Gütern haftenden, Ritterdienstverpflichtungen von ihnen forderte.« — Auch in Mecklenburg hat das Fortschreiten mit der

Zeit die Überzeugung geweckt, daß dasjenige, was absolut unrecht ist, nie wahrhaft nützlich seyn kann. »Es sind kürzlich,« sagt ein anonymer Schriftsteller *), »in unserm geliebten Vaterlande sehr vortrefliche Abänderungen in Hinsicht der Steuerfreiheiten vorgenommen worden. Ruhig und aus eigenem Willen haben die sonst Bevorzügten schon Vieles hingegeben. Ein solcher Geist gehört zu den schönen Zeichen der Zeit, und läßt nicht weiter zweifeln, daß wir auch in dieser Hinsicht zur Vollkommenheit fortschreiten werden.«

Indessen hat mancher einsichtsvolle Staatsmann **) die Einwendung gemacht, die Steuerfreiheit eines Gutes habe vermöge des bisher dadurch erhöheten Kaufpreises desselben den unverletzlichen Character des Eigenthums angenommen, worin selbst dem Staate keine Ein-

*) Mecklenburgs Regeneration, 1811. S. 199.

**) Insbesondere der verstorbene Preuß. Staatsminister von Struensee in seinen „Abhandlungen über Staatswirthschaft" 3ter Theil.

griffe zustehen dürfen. Ein von neuem besteuertes Grundeigenthum verliere in demselben Augenblick so viel an seinem Capitalwerthe, und der Besitzer desselben so viel an seinem Credit, als die Summe betrage, von welcher die Grundsteuer als Zins erscheine; werde diese letztere z. B. um zehn Thaler erhöhet, so müsse sich der Kaufpreis des Grundstücks um 200 Thaler vermindern. — Daß dieses Mißverhältniß praktisch unvermeidlich sey, kann nicht geleugnet werden; indessen darf es eine Revision und Gleichstellung der Grundsteuern um so weniger hindern, als nur der Nominalpreis, nicht der wirkliche innere Werth eines Gutes, dadurch vermindert wird. Indem die Steuer nur den reinen Ertrag trifft, bleibt die Production von Grund und Boden unverändert; sie wird vielmehr zunehmen, weil gewöhnlich jeder verständige Landwirth eine neue Abgabe durch bessere Cultur seines Grundstücks zu ersetzen sucht. Außerdem hat eine aufgeklärte Regierung in der Abschaffung der lästigen Lehnsverhältnisse und anderer verjährten Hindernisse der land-

wirthschaftlichen Indüstrie, ein sicheres Mittel in Händen, den durch eine allgemeine Peräquation der Grundsteuern verminderten Nennwerth der Landgüter dennoch auf seiner alten Höhe zu erhalten. Behielten die Grundsteuern jetzt bei den erhöheten Staatsbedürfnissen ihren bisherigen ungleichen Maaßstab, so würden die höher angelegten Güter bald absolut überladen werden. Im Königreich Westphalen ist daher durch ein Decret vom 2ten Mai 1810 besonders verordnet worden, daß die von den ehemals befreieten Gütern zu erlegende Steuer eben so hoch angeschlagen werden solle, als die der steuerpflichtigen Grundstücke.

Ein zweiter Vorwurf, den man jeder gleich vertheilten Grundsteuer zu machen pflegt, besteht darin, daß sie den mit Schulden behafteten Eigenthümer eben so hart, wie den schuldenfreien, treffe. Man scheint aber dabei zu vergessen, daß eine Grundsteuer nie auf das Vermögen der Contribuenten, sondern nur auf den reinen Ertrag des Bodens gelegt wird. Schuldenmachen ist überdem eine res merae

facultatis; die Anlage der Steuer würde daher tausend Schwierigkeiten und Unordnungen unterworfen seyn, wenn ihr Betrag sich nach dem Schuldenstande des Eigenthümers richten sollte.

---

Smith empfiehlt zur Ausmittelung des steuerbaren reinen Ertrags jedes Grundstücks, sobald es verpachtet ist, die Bedingungen des Pachtcontracts; sobald es hingegen von dem Eigenthümer selbst bewirthschaftet wird, eine Taxation durch rechtschaffene Steuerbeamte, mit Zuziehung erfahrener und sachverständiger Landwirthe aus der Nachbarschaft.

Eine weit zweckmäßigere Basis der Grundsteuer ist indessen die geometrische Vermessung des Flächeninhalts aller Ländereien, — wenn anders die vielen Schwierigkeiten, der Aufwand und Zeitverlust, womit ein solches Unternehmen verbunden ist, dies Mittel nicht kostbarer als den Zweck selbst machen sollten. Mecklenburg gehört zu den wenigen Ländern, in denen eine ziemlich genaue Ausmessung wirklich vollendet

worden ist; die Repartition der Grundsteuern wird also hier um desto leichter ausgeglichen werden können. — Aber Vermessung allein reicht zur Entwerfung eines richtigen und vollständigen Steuercatasters noch nicht hin; außer der Größe muß auch die natürliche Qualität oder Fruchtbarkeit des Bodens in Betracht gezogen werden.

Es ist bekannt, wie künstlich die meisten Schriftsteller die Bonitirung der Ländereien zu entwerfen pflegen. Eine ganz vollkommene und genaue Peräquation der Grundsteuern ist indessen eben so unmöglich als unnöthig, theils, weil der reine Ertrag des Bodens durch vielfache äußere Zufälle einem ununterbrochenen Wechsel unterworfen ist, und man doch gewiß nicht beständig Fortrectificiren kann, theils, weil man sich im Finanzwesen überhaupt auf die Reform der großen Mißbräuche, auf die Annäherung zur Vollkommenheit einschränken, und wegen der Mängel aller menschlichen Calcüls mit dem Bessern statt des Besten begnügen muß.

Jede Gemeinde eines Amtsbezirks wähle unter ihren eigenen Mitgliedern mehrere Oeconomen aus, welche unter Leitung einer Steuercommission, nach richtigen und billigen agronomischen Taxprincipien, alle Ländereien ihrer Flur durchschnittsweise in drei Classen, in guten, mittelmäßigen und schlechten Acker, theilen müssen; worauf der Staat in einem einfachen Tarif blos die Quoten der Steuer für jede Classe festzusetzen hat. Eine zweckmäßige Instruction wird diese Arbeit bei ernstlichem Willen sehr abkürzen, und allen willkührlichen Prägravationen vorbeugen können; auch eine kluge Benutzung der vielen schon vorhandenen Hülfsmittel, z. B. der bisherigen Aerndte- und Saat-Register, der alten Flur- und Lager-Bücher ꝛc. kann auf diesem Wege vielfache Erleichterung gewähren.

Ist die erste Taxation richtig beendigt, so hat man in der Folge für die Vertheilung der Steuer eine leichte Grundlage. Die Veränderungen, welche sich im Laufe der Zeit mit der natürlichen Beschaffenheit des Bodens

ereignen können, erfordern nur alle 20 oder 25 Jahre eine Revision des Catasters. Um indessen den Landmann durch höhere Steueransätze nicht von Verbesserungen abzuschrecken, und dadurch die landwirthschaftliche Indüstrie zu unterdrücken, muß es zum Grundsatz gemacht werden, keine Melioration eher zu besteuern, als bis der Eigenthümer für alle darauf verwandte Kosten und Auslagen entschädigt seyn kann. (In Frankreich werden z. B. alle urbar gemachte Ländereien erst nach 25 Jahren der Grundsteuer unterworfen.)

Da die Steuer nur den reinen Ertrag treffen soll, so müssen bei eintretendem Mißwachs, bei Hagelschaden, Überschwemmungen und anderen Unglücksfällen, Remissionen zugestanden werden. In jedem wohl eingerichteten Staatshaushalt, wo ein Reservefond für mögliche Ausfälle und unvorhergesehene Bedürfnisse vorhanden ist, kann durch solche Erlassungen die Festigkeit des jährlichen Finanzetats wenig gefährdet werden.

Übrigens ist es um so nothwendiger, daß der Tarif der Grundsteuer nicht übermäßig sey, als auch ein großer Theil der andern Auflagen mittelbarer oder unmittelbarer Weise den Grundeigenthümern zu treffen pflegt, und derselbe gewöhnlich durch fremde Zufuhr gehindert wird, seine Abgaben auf den Preis seiner Producte zurückschlagen zu können. Die Erhebungstermine der Steuer sind leicht zu bestimmen; die geschicktesten sind die Monate, in welchen der Landmann den Ertrag seiner Erndten zu verkaufen pflegt.

### 3. Von der Gewerbssteuer.

Die ungleich vertheilten und sonderbar vermischten Abgaben, welche bisher in mehreren deutschen Staaten von den, Gewerbe treibenden, Classen entrichtet wurden, sind leichter und sicherer, durch eine einzige allgemeine Steuer auf den präsumtiven reinen Ertrag jedes Nahrungsgewerbes, zu erheben.

Es ist unrichtig, wie Smith vortreflich bewiesen hat, wenn man vermuthet, durch

Gewerbssteuern den Capitalgewinnst der Bürger zu treffen, denn die Handwerker und Kaufleute schießen die Auflage nur vor, und halten sich mittelst Erhöhung ihrer Waarenpreise wieder an den letzten Käufern der Waaren schadlos; sondern eine Gewerbssteuer dehnt sich, freilich erst durch die zweite Hand, über alle Stände im Staate aus, und trifft gleich den Consumtionsauflagen alle drei Quellen des Nationaleinkommens; die Handwerker selbst contribuiren dazu nur nach Maaßgabe ihres eigenen Verbrauchs. Soll indessen die Gewerbssteuer nicht in eine verderbliche Kopfsteuer ausarten, so muß sie sich nach der Einträglichkeit der Geschäfte jedes einzelnen Gewerbsmannes richten; sonst würde der geringere Handwerker, nachdem er die Steuer auf seine Waaren geschlagen hat, von seinen wenigen Kunden einen allzu hohen Preis fordern, und dadurch bald allen Absatz verlieren.

Bei der Mannichfaltigkeit der Gesichtspuncte, von welchen man in Beurtheilung des Verhältnisses der Gewerbe ausgehen kann, bei

allen objectiven und subjectiven Verschiedenheiten, welche dabei in Betracht kommen, ist es freilich unmöglich, in Bestimmung des reinen Ertrags der einzelnen Gewerbe zur mathematischen Gewißheit zu gelangen. Sollte die Gewerbsteuer nach Analogie der Grundsteuer, bei welcher man den reinen Ertrag nach dem Detail abschätzen und erfahren kann, angelegt werden: so würden gehässige Maaßregeln aller Art, und die größte Willkühr unvermeidlich seyn. Jede genaue Taxation und strenge Untersuchung des inneren Zustandes eines Gewerbes verursacht dem Staate beträchtliche Kosten, und demjenigen Bürger, welchen sie trifft, Unannehmlichkeiten, Hindernisse und unnöthigen Zeitverlust; sie muß öfters für den Credit desselben von den nachtheiligsten Folgen werden, weil Mancher durch bloßes Zutrauen ansehnliche Geschäfte treibt. Überdem würden auf diese Weise nicht blos physische, sondern auch geistige Kräfte zu taxiren seyn, weil man den einen Handwerker selten für eben so geschickt und speculativ wie einen andern halten darf.

Der Staat kann nur ein ungefähres Maaß des vermuthlichen reinen Gewinnstes der Gewerbsleute, oder allgemeine Grundsätze, die man im Ganzen als die richtigeren erkennt, mit Sicherheit aufstellen; und gewiß sind keine Verhältnisse hier leichter zum Grunde zu legen, als äußere Kennzeichen und sichtliche Umstände; z. B. der geographische Umfang, auf welchen Jemand sein Gewerbe ausdehnen kann *), die Anzahl der Werkstühle oder Hülfspersonen ꝛc. Wenn der Steuersatz nach der Zahl der Kaufdiener, Gesellen, Lehrburschen und anderen Nebenarbeiter normirt wird, so ist selten eine beträchtliche Ungleichheit zu befürchten, da man sicher voraussetzen kann, daß Niemand einen Gesellen halten wird, den nicht der erweiterte Umfang seines Gewerbes dazu veranlaßt. Um nach der Ab- oder Zunahme dieser Bestimmungen fortdauernd die erforderlichen Veränderungen zu treffen, muß die Steuermatrikel jährlich revidirt werden.

---

*) Vgl. oben die Grundsätze der französischen Patentsteuer.

Diese Kennzeichen werden die Classificirung der Gewerbsleute schon sehr erleichtern; indessen muß ihnen eine Schätzung der Wichtigkeit und Einträglichkeit der Gewerbszweige unter einander, immer voraufgehen.

Herr von Justi, dem die meisten späteren Schriftsteller gefolgt sind, theilt zu dem Ende alle Gewerbsleute nach Maaßgabe der Capitalien oder des Unternehmungsfonds, welcher in ihren Gewerben steckt, in drei Classen ein: 1) blos arbeitende oder Professionisten im strengeren Sinne, (als Maurer, Zimmerleute, Schneider, Leinweber ꝛc.); 2) welche arbeiten und das Verarbeitete zugleich durch Handel absetzen, (Bäcker, Schlächter ꝛc.); 3) welche blos Handel treiben (Krämer und Kaufleute).

Die Mängel dieser Eintheilung liegen am Tage. Nie hat es dagegen wol eine Classificirung gegeben, durch welche das Verhältniß der Gewerbe gegen einander so richtig abgewogen wäre, als durch den Tarif der Westphälischen Patentsteuer. Der Vf. hat denselben hier als Beilage angehängt; doch ist zu seiner

richtigen Beurtheilung erforderlich, daß die oben entwickelten Grundsätze der französischen Patentsteuer, (die der westphälischen in vielen Puncten zum Muster diente), dazu verglichen werden; womit der Vf. noch folgende Bemerkungen verbindet.

1) Obgleich Localumstände allerdings bei Beurtheilung der meisten Gewerbe besondere Rücksicht verdienen, so ist in diesem Tarif doch wol verhältnißmäßig auf die Population der Städte ein allzu starkes Gewicht gelegt.

2) Lehrburschen sind in diesem Tarif wie Gesellen angerechnet, ohnerachtet man als Regel annehmen kann, daß sie das erste Jahr ihrer Lehrzeit gar nichts, und späterhin nur halb so viel, als die Gesellen, eintragen. Es muß überdem die Erziehung junger Professionisten erschweren, wenn Lehrlinge in Betref der Abgaben als Gesellen betrachtet werden, weil jeder Meister einen Gesellen, der ihm nicht mehr brauchbar ist, entlassen kann, einen Lehrjungen aber die Lehrzeit hindurch behalten muß, er mag ihm anstehen oder nicht.

eilage zu S. 127.)

der Westphen August 1808 und den

| In den Gemeinden | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 30,000 Seelen. | von 9,000 bis 18,000 Seelen. | von 4000 bis 9000 Seelen. | von 2000 bis 4000 Seelen. | unter 2000 Seelen. |

Die Nego

1) mit Tücher

Die Kleinh

Die Karte

Hosenmacher, d

Billard= und B

Die Stärk

Die mit J

und Crystallen,

macher, Damen

Die Knop

haben; die Pa

Die, wel

pretiren.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| …rleute, Messer… die Handschuh… und Tapezirer; …ufleute, welche | 24 | 20 | 16 | 12 | 8 Fr. |
| …ngießer, Faß… …silberer, Pfan… …ischen Wassern …erkstühlen für … handeln; die …erer und Tuch… …ie weder Ma… …i Gesellen hal… …er- und Dach… Horndrechsler, … …de und Büch… | 16 | 12 | 10 | 8 | 6 Fr. |

B S B
MÜNCHEN

In den Gemeinden

| von 18,000 bis 30,000 Seelen. | von 9000 bis 18,000 Seelen. | von 4000 bis 9000 Seelen. | von 2000 bis 4000 Seelen. | unter 2000 Seelen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Die Schn

Glaser, Barl

werker dieser

der, Pfeifenko

die, welche m

Korbmacher.

Die Salzl

drei Pressen h

die Köhler und

Die, wel

Kleinen; die

Die Unternehme ne einer Vorstellung, ohne Abrech-

Lustbarkeit nung der Kosten.

Die Müller vo

wenn sie . 15 Fr.

. 14 =

. 13 =

. 12 =

. 1 =

. 10 =

. 9 =

. 8 =

Die Müller vo re.

3) Außer den bei der französischen Patentsteuer bereits angeführten Exemtionen, hat man in Westphalen auch alle Weber von Hanf und Flachs für steuerfrei erklärt, um dadurch das Nationalgewerbe des Landes, die Verfertigung der Leinewand, als die Grundlage des ganzen auswärtigen Handels zu begünstigen. Der Vf. wird weiter unten diejenigen erwerbenden Classen einzeln aufführen, welche nach allgemeinen wissenschaftlichen Principien auf Steuerfreiheit Anspruch machen können.

4) In Westphalen ging man bei Einführung der Patentsteuer von dem festgestellten constitutionellen Grundsatz der Freiheit aller Gewerbe aus; das Gesetz sah daher die sogenannten kleinen Regalien, so wie sämtliche Zünfte und Innungen für nicht mehr vorhanden an. Wer sich nur zutrauet, irgend ein Handwerk treiben zu können, und das erforderliche Patent einlösen will, bedarf aller derjenigen Qualificationen nicht, welche sonst zur zunftmäßigen Erwerbung des Meisterrechts nöthig waren; der Städter kann überdem seine Arbeit

auf dem Lande machen lassen, seine Waaren dort kaufen, ganz so, wie es dem Landmanne in der Stadt freisteht. Indessen wird es dem gemeinen Wesen leicht nachtheilig, wenn es gar keine disciplinarische Polizei gibt, welche die Verhältnisse der Handwerker unter einander und gegen das Publicum bestimmt; unfähige Arbeiter pflegen nach Auflösung aller Zunftverbindungen das Publicum mit schlechter und betrügerischer Waare zu überschwemmen. Eine, dem veränderten Zeitgeist angemessene, Veredlung der Zunft- und Handwerksverfassung, die Abschaffung ihrer anerkannten eingewurzelten Mißbräuche, zweckmäßige Bestimmungen in Ansehung der Lehrjahre, der Wanderschaften und des Meisterrechts rc. sind daher der zugestandenen völligen Freiheit der Gewerbe, welche übrigens wol den Wetteifer und die Thätigkeit allgemeiner verbreiten mag, dennoch vorzuziehen. Auch muß es bei dem fortdauernden Verfall der städtischen Indüstrie dem Ganzen zum Vortheil gereichen, wenn alle eigentlich bürgerliche Nahrungszweige vom platten Lande hinweg

und ausschließend in die Städte gewiesen werden, höchstens mit Ausnahme der wenigen Gewerbe, welche die schnelleren Bedürfnisse des Landmannes befriedigen.

5) Mehrere Gewerbe haben in dem Westphälischen Tarif keinen bestimmten durchgängigen Steuersatz, sondern sind nur nach ihrer zufälligen Ausdehnung und Einträglichkeit einem maximum und minimum unterworfen; die Festsetzung der Steuer innerhalb dieser Schranken bleibt den Steuerdirectoren überlassen. Indessen kann man den öffentlichen Beamten selten alle hiezu erforderliche Kenntnisse, so wie die nöthige Unpartheilichkeit zutrauen. Daher würde sowol hier, wie überhaupt bei allen anderen zunftmäßigen Gewerben, die Vertheilung der Steuer weit leichter, einfacher, schneller, wohlfeiler und sicherer durch die Zünfte selbst, wo diese noch existiren, zu bewerkstelligen seyn; die Zu- oder Abnahme eines einzelnen Gewerbes kann den Zunftgenossen immer am wenigsten verborgen bleiben. Nirgends sind vorsätzliche und unvorsätzliche Irrthümer leichter, als

bei der Repartition der Gewerbssteuern; nirgends muß sich daher der Staat mehr auf die Redlichkeit unpartheiischer, gewissenhafter und verpflichteter Männer verlassen können.

Exemtionen von der Gewerbssteuer.

1) Besoldete Staatsdiener. Es ist einerlei, ob man die Besoldungen und Pensionen einer directen Besteuerung unterwirft, oder unmittelbar abkürzt; und in den neueren Zeiten kann man das Einkommen der meisten Staatsdiener nach Verhältniß für viel zu geringe ansehen, als daß man für zweckmäßig halten dürfte, ihre Besoldungen zu verringern, wenn keine Nahrungssorgen die ihrem Beruf nöthige Geistesfreiheit unterdrücken sollen. Während der Handwerker sich für die gestiegenen Preise aller Lebensmittel durch Steigerung seiner eigenen Waarenpreise entschädigt, hat der öffentliche Beamte selten Gelegenheit, seine fixe Besoldung zu erhöhen.

Beschwert der Staat mit der einen Hand die Gehalte seiner Diener mit Auflagen, so

wird er ihnen auf eine mehr oder weniger sichtbare Weise mit der andern Hand so viel wiedergeben müssen, als die Steuer beträgt; die Perceptionskosten sind dann baarer Verlust. »Macht der Staat, sagt ein anderer Schriftsteller *), seine Bedienungen gleich anderen Gewerben zu Objecten der Besteuerung: so gibt er dem Diener stillschweigend das Recht, seinen Dienst auch als Gewerbe zu betrachten und zu behandeln. Dann wehe dem Dienst und dem Staat!«

2) Feldbauer und Ackerleute. Der reine Ertrag der Landwirthschaft wird schon von der Grundsteuer getroffen; und jede andere Auflage auf die ländlichen Gewerbe würde zuletzt auch nur die Landrente besteuern.

3) Taglöhner, Dienstboten, Handwerksgesellen, und andere Personen, welche nicht für eigene Rechnung arbeiten. Der gewöhnliche Arbeitslohn wird, wie Smith vortreflich bewiesen hat, durch

---

*) Patriotische Phantasien eines Cameralisten. S. 181.

zwei natürliche Verhältnisse bestimmt, theils durch die Nachfrage nach Arbeitern, theils durch den Mittelpreis der Lebensbedürfnisse. So lange beides unverändert bleibt, wird eine directe Steuer auf den Arbeitslohn, aber niemals den Arbeiter selbst, sondern vermittelst außerordentlicher Erhöhung des Arbeitslohns immer denjenigen treffen, in dessen Dienst jener steht. —

Jede Erhöhung des Arbeitslohns der Gesellen hat außerdem zur Schadloshaltung des Meisters das Steigern der Preise aller verarbeiteten Producte zur Folge, und vermindert dadurch natürlich deren Absatz. Verminderter Absatz ist aber mit einer verminderten Nachfrage nach Arbeitern, also mit Abnahme der Indüstrie unzertrennlich verbunden. — So wird es zuletzt freilich der Consument der Waare seyn, welcher eine Steuer auf Gesellen erlegen muß; aber eine Consumtionssteuer, welche Verminderung des Gewerbsfleißes veranlaßt, kann nicht anders als zweckwidrig erscheinen.

4) Juden, welche ein besonderes Schutzgeld bezahlen müssen. Wo die Judenschaft noch einer eigenen Personalbesteuerung unterworfen ist, würde es unbillig seyn, wenn sie neben ihrem Kopfgelde auch zu allen anderen ordentlichen Staatslasten beitragen sollte.

Weil alle Staatsbürger auf gleiche Rechte Ansprüche haben, möge den Juden überall, nach dem Muster anderer Staaten, Freiheit der Gewerbe verstattet werden; erst als Ackerbauer und Handwerker können sie den Staat, in welchem sie bisher als Fremdlinge lebten, wie ihre Heimath und ihr Vaterland betrachten. Nur mit der Erwerbung gleicher Rechte ist die Erfüllung gleicher Pflichten verbunden; von ihrer ungleich vertheilten Kopfsteuer befreiet, werden die Juden alsdann gerne die Gewerbsteuern jeder Classe entrichten.

5) Capitalisten, welche von ihren Renten leben. (Auch diese gehören zu den erwerbenden Staatsbürgern, indem sie von ihren ausgeliehenen Capitalien Zinsen ziehen.)

Geldzinsen sind ein reines Einkommen; die Rechtmäßigkeit und Billigkeit ihrer Besteuerung kann daher zwar nicht widerlegt werden, aber eben so wenig ist die financielle Schädlichkeit aller Capitalsteuern zu bezweifeln.

Sollte die Steuer ganz gleichmäßig vertheilt werden, so müßten kostspielige, Zeit raubende, verhaßte und unerträgliche Untersuchungen des Vermögens der Capitalisten vorhergehen, die dann jährlich zu wiederhohlen wären, und vielleicht bald in inquisitionsmäßige Nachforschungen ausarten würden. Daß dadurch der Credit vieler Einwohner von der Verschwiegenheit der unteren Finanzbedienten abhängig, und der Freiheit athmende Geist des Handels und des Geldumlaufs unterdrückt werden würde, bedarf keines Beweises. — Wollte der Staat muthmaaßliche Schätzungen vorziehen, so müßte er die Capitalisten der Willkühr und den Launen der Beamten Preis geben, da diese selten mit Zuverlässigkeit davon unterrichtet seyn können, wie viel Capitalien Jemand

besitze; was auf Personal-Credit ausgeliehen ist, bleibt fast immer ein Geheimniß; und selbst über die hypothekarischen Forderungen gibt nicht in jedem Lande eine gute Gerichtsverfassung genügende Aufschlüsse.

Es bliebe einer liberalen Regierung daher nichts übrig, als die bloßen Procente oder Quoten der Steuer festzusetzen, und sich dann mit den eigenen freiwilligen Angaben der Contribuenten auf Gewissen und Bürgerpflicht, zu begnügen. Aber wie viele Schleichwege wären hiemit dem unedel denkenden Theile derselben zu seiner Erleichterung eröfnet! wie wenige würden Moralität genug besitzen, den Staat nie zu hintergehen! selbst vorgeschriebene Eide müßten hier zu falschen Eiden verführen. Soll aber der Gewissenhafte mehr als der Gewissenlose bezahlen? —

Ein Capitalist ist überdem an gar keinen Staat gebunden, sondern kann sich, wie einen Weltbürger, betrachten. Drückende Abgaben würden ihn bewegen, sein Capital auswärts anzulegen, und es ganz aus unserm Lande

verscheuchen. Je weniger Rentenirer es in einem Staate gibt, mit desto größerer Schonung und Zartheit mögen sie behandelt werden.

Geldzinsen, so wie alle andere aus ähnlichen Privatverhältnissen entspringende Renten, sind also ein unschickliches Object der directen Besteuerung. Der Staat muß zufrieden seyn, in den indirecten Auflagen ein minder drückendes Mittel finden zu können, die Capitalisten mittelbar zum Beitrage zu den öffentlichen Lasten zu ziehen.

(Es giebt viele arme Wittwen und Waisen, die sich nur nothdürftig von den Zinsen ihres geringen Capitals ernähren, und denen ihre eigene Unthätigkeit nicht zur Last gelegt werden kann. Wo Capitalsteuern dennoch eingeführt sind, müssen jene so lange durch Exemtion begünstigt werden, als ihre Zinsen den Belauf einer bestimmten Summe nicht übersteigen.)

4. Von den Stempeltaxen und anderen Auflagen auf die Veränderungen des Besitzstandes.

Eine bekannte Schule von Theoretikern hält alle Auflagen auf die Veräußerung oder

Übertragung eines Eigenthums von einem Besitzer an den andern für verwerflich. Die Gründe, worauf sie ihre Behauptungen stützt, sind hauptsächlich folgende:

1) Steuern auf die bloße Veränderung des Besitzes, greifen unmittelbar das Capital oder die Substanz des Vermögens an, und vermindern dadurch den Fond zur Unterhaltung productiver Arbeiter; denn jede zweckmäßige Steuer darf nie den Capitalwerth, sondern nur das reine Einkommen treffen.

2) Steuern dieser Art sind ungleich, da unter zwei Gütern von demselben Werthe das eine zehnmal seinen Besitzer verändern kann, während das andere immer in denselben Händen bleibt *). (In Betref der Übertragung von Geldsummen wird diese Ungleichheit noch drückender, weil man an Privatpersonen, deren Credit gesunken ist, gewöhnlich nur auf kurze Termine Capitalien leiht; je geringer

*) Lueder, über Nationalindüstrie und Staatswirthschaft. 3ter Theil. S. 602.

der Wohlstand eines Mannes geworden ist, desto öfterer wird er seine Schulden erneuern müssen.)

3) Der Ertrag dieser Steuern ist ungewiß und unbestimmt, weil es blos vom Zufalle abhängt, wie viel oder wie wenig aus diesen Quellen in die Staatscasse fließen wird *).

Indessen sind die beiden ersteren Nachtheile erträglich, so lange der Tarif geringe bleibt; und der dritte Umstand kann unmöglich zu einer Zeit entscheidend seyn, wo die öffentlichen Bedürfnisse erfordern, auf jede mögliche, nicht schlechterdings verderbliche Weise Beiträge aus den Börsen der Unterthanen in die Cassen des Staats zu leiten. Überdem ist die Erhebung dieser Steuern leicht, einfach und wohlfeil; auch haben sie, wie Büsch treffend bemerkt, den seltenen Vorzug, daß sie gerade dann entrichtet werden, wenn der Contribuent baares Geld in Händen hat; sey es der Käufer oder

*) Eschenmayer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme. Heidelberg 1808. S. 80.

der Verkäufer, der Schuldner oder der Gläubiger, welcher die Abgabe erlegen muß, so ist immer der Augenblick ihrer Erhebung der günstigste, welchen man wünschen kann; wer ein Besitzthum kaufen oder eine Geldsumme verleihen kann, wird auch zu der Steuer Rath zu schaffen wissen; wer aber ein unbewegliches Grundstück verkauft oder ein Capital borgt, bekommt gerade Geld in die Hände.

Das erste Erforderniß bei Einführung dieser Steuern ist indessen Mäßigkeit des Tarifs. Ist der Tarif übersetzt, so wird man entweder einer Veränderung des Besitzes entsagen, welche sonst für beide Contrahenten vortheilhaft seyn könnte; oder die Formalitäten zu umgehen suchen, an deren Beobachtung die Entrichtung der Abgabe geknüpft ist, und deren Versäumniß uns freilich in die Gefahr setzt, unser Vermögen rechtsgültig verlieren zu können. In beiden Fällen würde die Veräußerung eines Eigenthums erschwert, und dadurch dessen Werth vermindert werden.

Zuvörderst von dem Übergange unbeweglicher Güter! — Wo das Feudalwesen noch existirt, zieht der Fiscus gewöhnlich beim Verkauf eines Lehnguts beträchtliche Procente an Laudemialgeldern und anderen Gefällen. Aber der Lehnsnexus widerstreitet dem herrschenden Geiste unseres Zeitalters, das die Auflösung der alten Volkscasten, Repräsentation aller Stände, und Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger fordert. Die bisherigen Lehnseinkünfte des Regenten könnten vollkommen durch eine neue Steuer ersetzt werden, welche beim Übergang aller unbeweglichen Güter von Lebenden an Lebende, durch Kauf, Tausch, Schenkung oder jeden andern Titel, erlegt werden, und deren Betrag sich nach dem Werthe des übertragenen Eigenthums richten müßte. Es würde zu umständlich und ohne wesentlichen Nutzen seyn, wenn die Regierung, wie es z. B. in Frankreich geschieht, beständige Register über alle solche Veränderungen des Besitzstandes führen lassen, und dann für deren Eintragung bestimmte Gebühren fordern wollte.

Derselbe Zweck kann leichter erreicht werden, wenn jedes hiehin gehörende Document für ungültig erklärt wird, das nicht auf Stempelpapier geschrieben sey. Da die Actenstücke über die Veräußerung eines Eigenthums in der Regel auf eine bestimmte Summe Geldes lauten, so wird der Preis des erforderlichen Stempels ohne Schwierigkeit nach Verhältniß dieser Summe variiren können. (Nur die Concursmasse eines insolventen Schuldners müßte von dieser Stempeltaxe befreiet seyn, damit nicht zum Vortheil des Staats die Einbuße der Gläubiger vergrößert werde.)

(Mit den Registrirungsgebühren hat man in Frankreich das Hypothekenwesen verbunden. Es gereicht zur Sicherung der Creditoren und zur Erleichterung aller bestehenden Geldverhältnisse, wenn sämtliche hypothecarische Schulden in hiezu bestimmte öffentliche Register eingetragen werden. Wo aber schon Stempeltaxen eingeführt sind, müßte der Staat für diese Protocollirung keine neuen Gebühren fordern; wenigstens kann jene wohlthätige und lobens-

werthe Einrichtung durch hohe Abgaben leicht gemißbraucht werden, indem der Darleiher jede Steuer, welche er für die Sicherheit seiner Forderung bezahlen muß, durch Erhöhung der Zinsen oder durch einen Abzug vom Capital ersetzen wird.)

Die Übertragung beweglicher Güter, (also hauptsächlich des Geldes) an einen dritten Besitzer auf unsichtbaren Personalcredit, paßt am wenigsten für eine öffentliche Registrirung, weil diese dem Credit einzelner Personen oft zum größten Nachtheil gereichen könnte. Deshalb ist auch hier die Steuer auf Stempelpapier zu legen, worauf alle Wechselbriefe, Schuldverschreibungen und Quittungen rc. geschrieben werden müssen, wenn sie gerichtliche Kraft haben sollen. Der Preis dieses Papiers richtet sich ebenfalls nach der Größe der darauf zu verzeichnenden Summen. Am gleichmäßigsten fällt die Steuer auf alle mercantilische Documente, da der Stempel immer in genauem Verhältniß zu den Geschäften stehen wird, welche jeder Kaufmann treibt.

Besondere Empfehlung verdienen endlich die Auflagen auf den Übergang sowol beweglicher als unbeweglicher Güter von Verstorbenen an Überlebende. Schon bei den alten Römern war eine Erbschaftssteuer von fünf Procent (vicesima hereditatum) eingeführt; von welcher indessen alle Erbschaften, die eine bestimmte geringe Summe nicht überstiegen, so wie alle diejenigen, welche von den nächsten Verwandten hinterlassen wurden, ausgenommen waren. Auch in Holland bezahlten bisher Collateralerben fünf bis dreißig Procent, nach Verhältniß ihrer näheren oder entfernteren Verwandschaft mit dem Erblasser.

Entfernte Verwandte sind gewöhnlich lachende Erben und daher frohe Geber; die Procente der Abgabe müssen sich also immer nach dem Grade der Verwandschaft richten. Eben so billig ist es, daß ein Vermächtniß oder eine Erbschaft, welche ein Mann seiner Frau, die in ihm ihren Ernährer verliert, oder unmündigen und unversorgten Kindern hinterläßt, so lange von der Steuer befreiet seyn muß, als

sie eine bestimmte Größe nicht erreicht *). Übrigens versteht es sich von selbst, daß die Abgabe nur von der reinen Erbschaft, (d. h. nach Abzug der Schulden und Begräbnißkosten ꝛc.) erhoben werde.

---

Ihrem Zwecke nach ganz verschieden von dem Stempel auf Veränderungen des Besitzstandes sind die, ebenfalls mittelst Stempelpapier erhobenen Auflagen auf Proceßacten. In den meisten Staaten macht gegenwärtig die Rechtspflege eine beträchtliche Finanzquelle aus; denn nach ihrer ursprünglichen Bestimmung kann man Gerichtssporteln (im deutschen Sinne), und die Verpflichtung, alle gerichtliche Handlungen auf Stempelpapier verzeichnen zu lassen, für nahe verwandt halten. Diese Abgaben empfehlen sich dadurch, daß sie einer der verderblichsten Leidenschaften, der Liebe zur Chicane

---

*) Lueder, über Nationalindüstrie und Staatswirthschaft. 3ter Theil. S. 592.

und der Proceßsucht, gewissermaaßen einen Zügel anlegen; in wenigen Staaten möchten diese wohlthätigen Zwecke so hohes Bedürfniß geworden seyn, als in Neapel und Mecklenburg. Mäßigkeit der Taxe ist indessen auch hier wesentliche Bedingung; ist der Tarif übersetzt, so nimmt der Staat dem Armen die Mittel, seine Gerechtsame gegen den Reichen zu verfolgen. »Das Sprichwort des gemeinen Mannes, sagt Sonnenfels, daß die Gerechtigkeit nur für Geld zu haben sey, erhält dann eine große Wahrscheinlichkeit.«

Es ist übrigens eine zweckwidrige Ausdehnung, wenn der Stempel auch auf außergerichtliche Actenstücke, als Bittschriften, Eingaben bei öffentlichen Behörden, Privatcontracte, Notariatsschriften, Zeugnisse, Pässe, Diplome, Concessionen, Dispensationen ꝛc. gelegt wird.

---

Eine dritte Gattung von Stempelgebühren, die sich von den vorigen dadurch unterscheidet, daß sie aus einem ganz andern Fond kommt,

pflegt auf Spielkarten, Würfel, Calender, Zeitungen, auf verarbeitetes Gold und Silber und dergleichen Dinge gelegt zu werden. Sie sind eigentlich Luxus- und Consumtionssteuern, und treffen zuletzt diejenigen, welche jene Artikel verbrauchen, also hauptsächlich die Reichen und Müßiggänger.

5. Von den indirecten Steuern auf die Einfuhr fremder Waaren.

Zu den verschiedenen Vorzügen der indirecten Consumtionsauflagen gehört es zuvörderst, daß die Zeit und die Art ihrer Erhebung bei einer zweckmäßigen Einrichtung den eigentlichen Contribuenten weder fühlbar, noch drückend werden kann. Der Kaufmann, welcher gewöhnlich die Abgabe im Ganzen an die Staatscasse erlegen muß, schießt sie nur vor; seine Kunden ersetzen ihm die gemachte Auslage allmählig im erhöheten Preise der Waare wieder, in welchem sich die erstere, wenn der Tarif nicht übertrieben ist, fast unmerklich verstecken wird. So trifft die Steuer zuletzt in sehr

kleinen Summen den Consumenten, ohne daß dieser es vielleicht in demselben Augenblick weiß oder fühlt, weil sie bei Bezahlung der Waare nicht namentlich angerechnet, und daher weder laut noch förmlich, am wenigsten durch gewaltsame Beitreibungsmittel von ihm eingefordert wird.

Eine gut angelegte indirecte Abgabe wird auf diese Weise fast unsichtbar; sie verbirgt den Contribuenten die Größe ihrer Beiträge, und setzt dadurch die Regierung in den Stand, bedeutende Einkünfte von den Unterthanen zu heben, ohne daß sie den wahren Druck derselben fühlen mögen. (Die Vorschüsse der Kaufleute können übrigens die Betriebsamkeit derselben selten schwächen, da sie ebenfalls nur allmählig geleistet, und gewöhnlich bald wieder wahrgenommen werden.)

Eine zweite nicht minder vortheilhafte Wirkung der indirecten Consumtionssteuern besteht darin, daß sie die Unterthanen wirthschaftlicher und sparsamer machen, und besonders dem verderblichen Luxus steuern können, wenn

ihr Tarif sich nach der größeren Entbehrlichkeit der Waaren richtet; denn je theurer ein ausländischer Consumtionsartikel durch Auflagen wird, desto mehr muß sich dessen Absatz vermindern. In der hiedurch bewirkten Ersparniß liegt der eigentliche Grund, warum eine Nation an Consumtionssteuern vielleicht doppelt so viel bezahlen kann, als an directen Auflagen; jene kosten ihr in der Regel nur eine von der Vernunft befohlene Einschränkung.

Treffen die Steuern nach den Grundsätzen des Mercantilsystems alle entbehrliche Artikel des ausländischen Imports, so gewähren sie den Landesproducten ähnlicher Art einen Vorzug auf den inländischen Märkten, wodurch die Anzahl und der Wohlstand der mit dem Anbau oder der Fabrikation derselben beschäftigten Arbeiter vermehrt wird. Wem die einheimischen Producte nicht genügen, der mag die fremden immerhin theurer bezahlen! — (Nur die rohen Materialien, welche noch im Lande zu verarbeiten sind, müssen keinem Impost bei der Einfuhr unterworfen seyn.)

Ist die größere Entbehrlichkeit der Waaren der einzige Maaßstab bei der Besteuerung fremder Einfuhrartikel, so gewähren diese Auflagen ferner den Regierungen ein untrügliches Mittel, der Handelsbilanz ihres Landes eine vortheilhaftere Richtung zu geben, und treffen zugleich nach einer seltenen Gleichheit und Gerechtigkeit die Reichen und Wohlhabenden am meisten, weil diese allein vermögend sind, entbehrliche Artikel des Luxus, des Vergnügens und der Bequemlichkeit, (wohin außer den meisten Colonialproducten, insbesondere alle fremde Weine, Liqueure, fabricirte Tabackssorten, Seiden- Tuch- und Baumwollenwaaren ꝛc. gehören), zu consumiren.

Ein dritter Vorzug der Steuern auf entbehrliche Waaren des Auslandes besteht darin, daß jeder Contribuent, indem es von ihm allein abhängt, ob er kaufen will oder nicht, sich selbst nach seiner eigenen freien Willkühr zu besteuern scheint. Es ist eben so einseitig als merkwürdig, daß verschiedene Schriftsteller gerade wegen dieses Vorzugs die indirecten Steuern am

härtesten tadeln; »indem jeder Consument — sagen sie — seine Abgaben vermehren oder vermindern kann, je nachdem er mehr oder weniger Waaren verbraucht, müssen jene für den Verschwender und für den Sparsamen ungleich werden; der Mäßige wird von seinem größeren Einkommen weniger als der Unmäßige entrichten.« Allein ganz davon abgesehen, daß man sich im Finanzwesen überhaupt auf Approximation zur Gleichheit einschränken muß, und daß das Einkommen des Sparsamen auch noch von mancher andern Steuer getroffen wird: so kann wol nicht bezweifelt werden, daß bei dem größten Theile der Individuen die Verzehrung dennoch in einem richtigen Verhältniß zu ihrem Einkommen stehen wird; der Vernünftige wird selten die gewöhnlichen Schranken überschreiten, und contribuirt dann gerade in dem Maaße, als er nach seinem Erwerbe consumiren kann. Kargheit und Verschwendung sind also nur Ausnahmen; aber selbst diese Ausnahmen entkräften die vollkommene Gerechtigkeit der Steuer nicht: denn der

Verschwender mag für seine Thorheit büßen, und Ersparungen an der Consumtion sind um so mehr zu begünstigen, als die Anwendung des Ersparten zur Vermehrung der Gütermasse in einem armen Staate das einzige Mittel ist, das Nationalcapital zu vergrößern.

Ein vierter Vorzug der indirecten Steuern dieser Art besteht darin, daß sie weder eine einzelne Classe der Einwohner ausschließend treffen, noch die Substanz des Vermögens angreifen, sondern zu gleicher Zeit auf alle Quellen des Nationaleinkommens fallen, weil alle vermögenden Einwohner eines Landes fremde Waaren zu consumiren pflegen. — Die Inconvenienzen, welche mit diesen Abgaben auf dem platten Lande in so fern verbunden seyn mögen, als mancher Gutsbesitzer einen Theil jener Waaren vielleicht unmittelbar vom Auslande verschreibt, und daher bei der zunächstgelegenen Zollbude declariren muß, — verkenne ich gewiß nicht. Indessen darf die bloße Bequemlichkeit der Gutsbesitzer hier keine entscheidende Rücksicht ver-

dienen, da die Zollfreiheit derselben zu vielen Unterschleifen Veranlassung geben, kurz der Defraudation Thüren und Thore öfnen könnte.

---

Es gibt wol unter allen bekannten Steuern keine einzige, deren natürliche Beschaffenheit nicht in einzelnen Rücksichten einigen Stoff zum Tadel darböte. Auch die indirecte Besteuerung der Consumtion ist von diesem Vorwurf nicht ausgenommen. Vielleicht mildert indessen die folgende kurze Erörterung die gewöhnlichen Einwürfe gegen diese Besteuerungsart, so weit sie nicht ganz widerlegt werden können, und befördert dadurch die Überzeugung, daß die geschilderten Vorzüge derselben ihre Nachtheile weit überwiegen.

Eine zahlreiche Schule von politischen Philanthropen, die in der Tugend dem höchsten Gute huldigen, hält die indirecte Besteuerung der Consumtion, wegen des dadurch erzeugten Reizes zum Schleichhandel und zur Defraudation, für das Grab aller öffentlichen Moralität

des Volks. Wenn die bisherige Erfahrung auch diesen Vorwurf gewissermaaßen bestätigt, so ist man doch in der Theorie bereits über das sicherste Mittel einig, wodurch beträchtliche Unterschleife für die Zukunft verhindert werden können. Eine strenge Controlle, eine thätige und wachsame Polizei wird diesen Zweck in einem, nicht leicht zu schließenden Lande nie so vollkommen erreichen, als — Mäßigkeit der Abgaben. Ist der Tarif geringe, und variirt zugleich nach der größeren Entbehrlichkeit der Waaren, so gewährt die Defraudation selten Gewinn genug, um die Gefahren der mit der Entdeckung verbundenen Strafen zu überwiegen; ist jener hingegen unverhältnißmäßig hoch, so sieht die öffentliche Meinung das Gewerbe des Schleichhändlers als unschuldig an, und Betrug scheint dann aus allgemeinem Gefühl des Unrechts den Bürgern eine Tugend. Leute, welche von den Finanzen reden, ohne sie studirt zu haben, begreifen freilich nicht, wie Mäßigkeit des Tarifs sich mit der Absicht vereinigen lasse, bedeutende Einkünfte durch die

indirecten Steuern zu heben; wer ihre Unwissenheit nicht theilt, wird aber leicht eine so große Menge steuerbarer Einfuhrartikel entdecken, daß man schon von geringen Auflagen eines sehr hohen Ertrags gewärtig seyn kann *). Hier tritt vollkommen der Fall ein, wo man mit Swift sagen kann: je weniger, desto mehr gibt man; je mehr, desto weniger.

Obgleich Mäßigkeit der Abgaben eine größere Sicherheit gegen Unterschleife aller Art gewährt, als die Ausstellung eines ganzen Heers von Wächtern und Aufsehern: so ist es doch zugleich erforderlich, Strenge und Genauigkeit der Steuerbedienten durch zweckmäßige Anordnungen zu erhalten, damit auch die letzte Versuchung zu Defraudationen unterdrückt werde. Man muß zu dem Ende die Wachsamkeit derselben gehörig belohnen, auf unterlassene Denunciationen aber eigene Strafen setzen, und zur Sicherheit der Controlle mehrere Personen, bei diesen Entdeckungen und Bestrafungen

---

*) Guer, considérations sur les finances. p. 170 et 307.

interessiren; genug, jeder Aufseher muß durch Angabe des Betrügers mehr gewinnen können, als dieser ihm zur Bestechung anbieten kann. Große Defraudationen werden dann selten verborgen bleiben; die kleineren aber mag man für ein nothwendiges Übel halten, denn es gibt wol keine einzige Auflage, die nie durch Schleichwinkel umgangen werden könnte.

Ein soliderer Vorwurf, den man den indirecten Steuern zu machen pflegt, ist ihre kostbare Erhebungsart. »Keine andere Abgabe erfordere eine so schwierige und weitläufige Controlle, und eine so große Anzahl von Steuerbedienten, deren Besoldung einen ansehnlichen Theil des rohen Ertrags hinwegnehme.« Es kann indessen wol keinem Zweifel unterworfen seyn, daß bei hinreichenden Kenntnissen und gutem Willen jene Erhebung sich nach den Localumständen gewiß mehr vereinfachen läßt. Ihre Kosten werden schon dadurch sehr vermindert, wenn man wegen Mäßigkeit der Auflagen keine fortwährenden Unterschleife zu befürchten hat, also wegen des geringeren

Bedürfnisses der Wachsamkeit und Aufsicht keiner großen Menge von Aufpassern bedarf.

»Endlich schränken indirecte Steuern auf die Einfuhr fremder Waaren die natürliche Freiheit der menschlichen Handlungen ein, indem sie die Zwangsgesetze in der bürgerlichen Gesellschaft vervielfältigen, auch Beunruhigungen friedliebender Bürger durch häufige unangenehme Besuche der Einnehmer, und verhaßte Untersuchungen derselben veranlassen; diese Nachforschungen rauben Zeit, und laufen selten ohne Kosten ab, weil man aus Scheu vor fiscalischen Visitationen gerne die Bestechlichkeit der Einnehmer befriedigt.« — Aber dergleichen schädliche Plackereien sind keinesweges wesentliche Eigenschaften dieser Steuern, sondern Mißbräuche und Folgen einer schlechten Einrichtung derselben; denn gesetzmäßige Maaßregeln zur Verhinderung des Schleichhandels, selbst Untersuchungen in Häusern und Magazinen, sind selten mit so großen Nachtheilen verbunden, wenn es nur überhaupt im Geiste der Staatsverwaltung liegt, die billigen Ge-

wohnheiten und Vorurtheile des Volks möglichst zu schonen. Überdem treffen diese Maaßregeln nicht so sehr den letzten Verzehrer, welcher eigentlich die Last der Abgabe trägt, als vielmehr die handelnde Classe, welche die Steuer nur vorschießt; sie allein braucht die speciellen Verordnungen in Betref der Erhebung derselben zu kennen.

Der Insolenz und Bestechlichkeit der Einnehmer kann übrigens durch zwei untrügliche Mittel vorgebeugt werden: 1) dadurch, daß die Tarifs nicht zweideutig, verworren und unbestimmt, sondern genau und allgemein verständlich sind; wo der Willkühr der Einnehmer nichts überlassen bleibt, werden sie den Contribuenten selten durch Drohung einer höheren Belastung Geschenke abpressen können; — 2) durch eine hinreichende Besoldung der Steuerbedienten; wo diese nach Verhältniß der Zeitumstände und besonders der üblichen Waarenpreise nur kärglich ist, wird der Officiant mehr auf Nebenverdienste ausgehen müssen, zu Veruntreuungen und Expressungen geneigt

seyn, und seine Hand gerne der Bestechlichkeit öfnen.

Die fehlerhaften Zollgesetze einiger Länder haben ebenfalls dazu beigetragen, die Streitigkeiten zwischen den Contribuenten und Steuereinnehmern zu vermehren, indem die Abgaben nach dem jedesmaligen Preise einer Waare quotenweise festgesetzt wurden. Soll der Contribuent allein diesen Preis angeben, so wird der Staat in der Regel hintergangen; concurriren hingegen die Einnehmer bei Ausmittelung des Preises, so sind die Unterthanen ihren Bedrückungen ohne Widerspruch hingegeben. Um diesen vielfältigen Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten vorzubeugen, ist die einfache Maaßregel hinreichend, die Steuern nach der Quantität der Waaren (z. B. nach Centnern, Fässern, Tonnen, Duzenden und andern Maaßen), zu bestimmen, wobei freilich der Mittelpreis zum Grunde gelegt werden muß. Wegen des veränderlichen Waarenpreises werden dann alle fünf bis zehn Jahre die Ansätze revidirt und erneuert; eine Revision, die außerdem

auch

auch zur Direction der Handelsbilanz und der Gewerbe erforderlich seyn würde, um nach den veränderlichen Verhältnissen des inländischen Nahrungsstandes diese oder jene Auflage erhöhen oder ermäßigen zu können.

---

In besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Schwerin erschien im Jahre 1809 eine sehr interessante Abhandlung über die indirecten Consumtionssteuern *), deren einsichtsvoller Vf. der Hofrath Lüders, Burgemeister zu Malchin, seyn soll. Wegen ihres officiellen Characters und ihrer rein practischen Tendenz verdient sie die Aufmerksamkeit des vaterländischen Publicums.

*) Einige unmaaßgebliche Bemerkungen über den Entwurf wegen Einführung indirecter Steuern auf Artikel des ausländischen Imports, und über die dafür zum Vorschlag gekommenen Surrogate. Von drei landschaftlichen Mitgliedern der anwesenden ständischen Deputation gehorsamst übergeben. (Schwerin, 1809.)

## 6. Von der Accise.

Es giebt vielleicht keine Steuer, für und wider welche so viel gestritten wäre, als die Accise. Verdiente sie wirklich den vielseitigen Tadel verschiedener Schriftsteller, so lag davon der Grund wol nicht so sehr in ihrer Natur, als in den auffallenden Widersprüchen und Mißbräuchen, welche sich bei ihrer Erhebung in mehreren Staaten practisch zeigten.

Unter der Accise versteht man die indirecten Auflagen auf die Consumtion inländischer Erzeugnisse. Von der einen Seite gewährt sie alle Vorzüge der indirecten Besteuerung, und kann daher für den gemeinen Mann nie so drückend werden, als eine unmittelbare Auflage auf seinen Erwerb; von der andern Seite ist es indessen nicht zu verkennen, daß sie den Reiz zur Production im Inlande schwächen muß, wenn sie auf viele entbehrliche Artikel fällt, und durch starke Erhöhung ihres Preises den Absatz vermindert.

Da eine Accise alle Quellen des National-einkommens trifft, so kann ihr weiser Gebrauch

vortrefflich dazu dienen, das etwanige Mißverhältniß anderer Steuern auszugleichen. Arithmetisch mag sich dies letztere freilich selten berechnen lassen; ein richtiger politischer Tact wird jedoch in der Regel zur Entscheidung hinreichend seyn. Daß die Landwirthschaft, deren reiner Ertrag genau auszumitteln ist, am sichersten durch directe Auflagen besteuert werden könnte, bedarf keines Beweises; aber in den Städten würde man ohne Accise einer Menge Steuerpflichtiger gar nicht beizukommen im Stande seyn. Nimmt man hinzu, daß selbst die schärfste Controlle auf dem platten Lande ohnmöglich alle Unterschleife bei der Besteuerung der eigenen ländlichen Producte verhindern könnte, und daß in den jetzigen Zeiten, wo den Städtern nur die traurige Perspective einer immer größern Nahrungslosigkeit geblieben ist, dem Flor des Handels und der Gewerbe durch hohe directe Steuern, welche unmittelbar an Einer Stelle erhoben werden, unendlich geschadet würde: so wird man leicht zu der Überzeugung gelangen, daß die Accise

nur in den Städten zweckmäßig sey, und ihre Ausdehnung einzig und allein von der Anlage der Gewerbs- und Capitalsteuern abhänge.

Die Gegenstände, auf welche eine städtische Accise gelegt werden kann, sind entweder Artikel der willkührlichen Consumtion, (als Taback, Brandtewein, Pulver, Stärke ꝛc.), oder des unentbehrlichen Bedürfnisses, (Getraide, Schlachtvieh, Salz, Holz, Lichter, Leder ꝛc.); obgleich eine genaue practische Gränzlinie zwischen beiden zu ziehen, bei der jetzigen Ausbildung des gesellschaftlichen Zustandes fast unmöglich seyn möchte. Ohne hier die Vorzüge oder Nachtheile einer Besteuerung des einen oder des andern Artikels einzeln zu entwickeln, bemerke ich blos, daß die Steuer auf nothwendige Lebensbedürfnisse immer höchst geringe seyn muß, wenn sie durch deren Vertheuerung den gebräuchlichen Arbeitslohn nicht übermäßig steigern, und so den Gewerbsfleiß mittelbarer Weise unterdrücken soll. Wegen der großen Quantität, welche von dergleichen Producten

consumirt wird, kann man auch bei einem mäßigen Tarif eines hohen Ertrages versichert seyn.

---

Seitdem die bisherige starke Consumtion des Caffees durch das Verbot alles Handels der Neutralen, durch die Auflagen des Tarifs von Trianon, und durch andere Wirkungen des neuesten Continentalsystems, auch in den deutschen Staaten sehr vermindert worden ist, hat der Verbrauch des Brandteweins beim gemeinen Manne außerordentlich zugenommen, weil die entkräftete Organisation des jetzigen Menschen eines anreizenden Mittels zu ihrer augenblicklichen Belebung einmal bedarf. Wie verderblich indessen die Rückwirkungen des Brandteweins auf den Character eines Volks sind, ist bekannt; gewaltsam reibt derselbe alle Kräfte auf, und erzeugt neben Lastern jeder Art, hauptsächlich die Trägheit und den Müßiggang.

Die Regierung könnte nicht nur auf die schonendste Weise bedeutende Einkünfte erheben,

sondern auch die Moralität des Volkes wirksam befördern, wenn sie an die Stelle der bisher gewöhnlichen geringen Steuer auf Brandteweinsschrot eine erhöhete Accise von 20 bis 25 Procent auf alle Bereitung des Brandteweins legte. Sicher würde eine solche Auflage ein mächtiger Zügel für das Volk werden, um seine Ausschweifungen im Trunk minder stark und häufig zu machen. Die niederen Volksklassen werden alsdann die Consumtion des Brandteweins ohne einigen Nachtheil um so viel einschränken, als die Abgabe beträgt; diese wird daher ihre unmittelbaren Lasten nicht vermehren, sondern ihnen blos eine sehr wohlthätige Entbehrung auflegen. Der Segen derselben muß sich erhöhen, wenn zugleich die Steuer auf Malz herabgesetzt wird, um die Consumtion des nahrhaften Biers, des ältesten norddeutschen Nationalgetränks, zu erleichtern.

Werden bei der Ausfuhr des Brandteweins für jedes Anker von Seiten des Staats gewisse Procente gleich Rückzöllen den Kaufleuten

zugestanden, so können sie ohnerachtet der hohen Steuer fortdauernd Markt im Auslande halten.

7. Von Posten und Lotterien.

Unter den übrigen Steuern und Regalien, welche dem Staate öffentliche Einkünfte gewähren, mögen hier noch die Posten und Lotterien kurz erwähnt werden, indem eine ausführliche Schilderung aller möglichen Finanzquellen, die Gränzen dieser Schrift überschreiten würde.

Der Hauptzweck des ganzen Postwesens, das man eigentlich für eine Polizeianstalt halten kann, ist die Beförderung des Handels, der Indüstrie und der Gewerbe, indem dadurch die inländische Communication und der Verkehr, zur Bequemlichkeit des Publicums, erleichtert werden soll. Der in einigen Staaten bis zum Extrem getriebene Grundsatz, den Nebenzweck, die Posteinkünfte, zum Hauptzweck machen zu wollen, ist ein Mißbrauch, der zuletzt sich selbst bestraft. Nicht das übertriebene Porto, sondern die Menge der Briefe und Packete, bestimmt den Ertrag; der gegen-

seitige Briefwechsel wird aber um desto mehr abnehmen, je kostbarer der Gebrauch der Posten ist. Gleichwie in der arithmetischen Finanzkunst zwei mal zwei nicht immer vier, sondern oft nur eins sind, so wird auch die übermäßige Erhöhung des Posttarifs dem Staate den Nachtheil bringen, beides, den Haupt- wie den Nebenzweck des Postwesens, zu gleicher Zeit zu verlieren *).

Eine Lotterie ist ein vom Staate autorisirtes Glücksspiel, gegen den Abzug gewisser Procente vom Gewinn. Zwar wird das ganze Capital, welches in einer Lotterie spielt, dem Fond für productive Arbeiter entzogen; Viele verlieren dabei, damit Wenige gewinnen, und gewöhnlich ist ein schnell und ohne Mühe erlangter Reichthum von keiner langen Dauer.

---

*) „Man irret sich, wenn man glaubt, durch ein hohes Porto die Posteinkünfte zu vermehren; vielmehr ist es natürlich, und die Erfahrung hat es bewiesen, daß diese dadurch vermindert werden; denn Jeder hütet sich alsdann so viel als möglich, sich der Posten zu bedienen; dagegen bei einem mäßigen Tarif Niemand aus dem Porto etwas macht, und eine fortdauernde Correspondenz oft aus bloßer Freundschaft und wegen Kleinigkeiten unterhalten wird.“ von Justi, System des Finanzwesens. §. 349. ff.

Indessen kann für Wohlhabende aus den höheren Ständen eine Lotterie selten verderbliche Folgen haben; denn warum sollte man nicht einen entbehrlichen Theil seines Vermögens dem Glücke anvertrauen dürfen? Fehlten Lotterien im Lande, so würden beträchtliche Summen für Loose in's Ausland gesandt werden, weil das übertriebene Zutrauen jedes Menschen zu seinem Glück, die Sucht, ohne Thätigkeit zu gewinnen, nur zu leicht in die Versuchung führt, — Hoffnung zu kaufen.

Aber der gemeine Mann, das Gesinde, kurz die arbeitenden Volksklassen, spielen nur auf Kosten ihrer Moralität und Arbeitsamkeit. Glückswege schwächen die Lust zur Arbeit, und werden eine Quelle der Armuth, weil nur Fleiß und Sparsamkeit wahre Erwerbsquellen seyn können. Lotterien sind daher nur dann zweckmäßige Anstalten, wenn alle kleinere getheilte und wohlfeile Loose abgeschafft, und der geringste Einsatz wenigstens auf mehrere Thaler bestimmt wird, um auf diese Weise den großen Haufen von aller Theilnahme abzuhalten.

## 8. Über die Organisation der Finanzverwaltung.

Wenn in den meisten älteren deutschen Staaten die Organisation der Finanzverwaltung weder nach den Grundsätzen der Einheit noch der Einfachheit geregelt ist, so liegt der vorzüglichste Grund dieser durchgängigen Erscheinung wol darin, daß jene Staaten die allmählige Ausbildung ihrer Verfassungen überhaupt mehr der Zeit und dem Zufalle, als der Vorsorge ihrer Regierungen zu danken haben.

Es ist hier nicht der Ort, die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Regeneration der Verwaltungsbehörden theoretisch zu untersuchen, und die Formen derselben ausführlich zu entwickeln; eine solche Schilderung ist um desto überflüssiger, je mehr eine aufgeklärte Regierung aus gerechten Rücksichten dahin streben muß, daß jede neue Organisation, ihrer *äußeren* Gestalt nach, der bisherigen so viel, als möglich entspreche. Doch läßt es sich nicht verkennen, daß eine größere *Übereinstimmung* der gesamten Staats*maschine*, mehr *Gleichförmigkeit und*

Vereinfachung des Geschäftsganges, eine geringere Anzahl mechanischer Staatsdiener, und eine sorgfältiger berechnete Concentrirung der öffentlichen Cassen, bei uns zu den dringend gefühlten Bedürfnissen der Zeit gehören.

In Mecklenburg besonders scheint die allgemeine Stimme des Publicums die Nothwendigkeit dieser Reformen vereint auszusprechen; der angenommene Grundsatz, alle neue oder vermehrte Geschäftszweige nur an neue Commissionen zu übertragen, entgeht dem lauten Tadel unpartheiischer Beobachter nicht. Indessen möchte unter den einmal bestehenden Verhältnissen das System von Commissionen an und für sich einen unbedingten Tadel weniger verdienen, als vielmehr die fehlerhafte Einrichtung derselben; so lange ihre Mitglieder statt festgesetzter Besoldungen, die dem Wirkungskreise derselben angemessen seyn können, fortdauernd durch hohe Tagegelder honorirt werden, muß freilich ein beträchtlicher Theil aller Einkünfte auf dem Wege von den Börsen der Unterthanen in die Cassen des Staats verlohren gehen.

Bei keinem Zweige der Staatsverwaltung ist übrigens die püncklichste Ordnung und der richtigste Zusammenhang von größerem Werthe, als gerade bei den Finanzen. Ein vollkommenes Rechnungswesen kann vielen Vernachlässigungen, Betrügereien und willkührlichen Bedrückungen der Beamten vorbeugen. Jedoch muß jede Controlle, Revision und Visitation so eingerichtet seyn, daß wechselseitiges Vertrauen und Ehrgefühl dabei bestehen kann. Militärische Behandlung verträgt sich nicht mit dem intellectüellen Staatsdienst, und pedantische Übertreibung der formellen Püncktlichkeit schadet der Sache *).

Zuletzt wird also nur eine solche Form der Verwaltung gut seyn, die auch von einsichtsvollen und patriotischen Männern gehandhabt wird, von Männern, die in den öffentlichen Geschäften schon deswegen, weil sie Sache des gemeinen Wesens sind, etwas Höheres erkennen, als in jeder Privatsache **). Von dem Geist der

---

*) Vgl. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. S. 314.

**) Rehberg, Staatsverwaltung deutscher Länder. S. 82.

Staatsdienerschaft hängt immer das Meiste ab; diesen zu bessern, zu veredlen, zu heben, sey daher die höchste Aufgabe der practischen Staatskunst!

For forms of government let fools contest,
Whatever is best administered is best.

Pope.

---

Eine zweckmäßige Provincialeintheilung kann die innere Verwaltung sehr erleichtern; indessen sind in mehreren deutschen Staaten die gewöhnlichen Gränzen der Aemter, deren Theilungsgrund in der Regel auf alten Verhältnissen beruhte, selten auf Leichtigkeit der Verwaltung in einem angemessenen Bezirk berechnet. Von den Aemtern unabhängig, und selbst von der unmittelbaren landesherrlichen Verwaltung befreiet, bilden Herrschaften, Städte, Klöster und adliche Güter rc. eigene Gebiete, und hindern vollends alle Einheit der Verwaltungsordnung. So allgemein auch die Unbequemlichkeit dieser Verhältnisse anerkannt wird, so viele Schwierigkeiten liegen indessen bei einer beabsichtigten

besseren Territorialeintheilung in den Ansprüchen gewisser Stände und Corporationen, und in der erforderlichen weitläuftigen Auseinandersetzung der bisherigen administrativen Behörden *).

---

So lange die deutschen Landstände sich als gebohrne Vertheidiger der bestehenden Verfassung ansehen konnten, waren die Fürsten durch die ursprünglichen Vorrechte und Privilegien derselben hart beschränkt. Aber Zufall, Bedürfniß und äußere Gewalt brachten in den neueren Zeiten den Beruf der Stände fast überall auf die einfache Bewilligung der Steuern zurück. Als Überbleibsel eines Zustandes, der nicht mehr vorhanden sey, hat man sie sogar in mehreren Staaten der Rheinischen Conföderation ganz aufgehoben, obgleich ihre Auflösung wol weniger als ihre zeitgemäße Reform zu wünschen war.

---

*) Vgl. Schilderung der franz. Staatsverwaltung. 1808. S. 56 — 58.

Freilich konnten die Landstände bei uns niemals zu einem so wohlthätigen Einfluß gelangen, wie ihn z. B. das Parlament in England ausübt; denn nicht selten hinderten ihre Curien durch eigennützige Privatabsichten das Interesse des gesamten Staats, oder gebrauchten ihre Rathschläge als Deckmantel zur Bewahrung veralteter Vorrechte. Indessen ist es zu jeder Zeit zweckmäßig, wenn eine Regierung die Stimme der Rechtschaffensten und Verständigsten aus ihrem Volke vernehmen kann, um Fehltritte in der Gesetzgebung zu vermeiden, weil die alleinige Ansicht der Staatsbeamten, auch bei dem besten Willen und Talenten derselben, einseitig und mangelhaft seyn kann. Wol mag die wichtigste Beschränkung einer aufgeklärten Regierung schon in der öffentlichen Meinung liegen, welche jeder gerechte Regent ehren wird; nie kann indessen das wechselseitige Zutrauen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen besser erhalten werden, als wenn es einer Auswahl der letzteren verstattet ist, das Wohl des Staats in wichtigen Angelegenheiten selbst zu vertreten.

Sobald Denkungsart, Sitten und Bedürfnisse eines ganzen Volks sich ändern, wird auch die Verfassung sich mit fortbilden müssen, wenn sie nicht den sicheren Keim ihres gewaltsamen Untergangs in sich tragen soll. Die fortschreitende, den Forderungen der Zeit entsprechende Verbesserung aller Regierungszweige in unsern deutschen Staaten gewährt die sichere Hoffnung, daß die consultative Stimme, welche, auf ein allgemeines Repräsentationsprincip gegründet, der Nation im Finanzwesen verbleiben muß, nach reineren geläuterten Grundsätzen regenerirt werden wird. Die Deputirten der Nation dürfen eben so wenig bloße Figuranten als wahre Mitregenten seyn; freimüthig mögen sie über des Landes Wohlfahrt berathen, aber niemals eine gesetzmäßige Opposition gegen die Regierung bilden.

B S B
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wehnert, Gottlieb Johann Moriz

Über den Geist der neueren französischen Finanzverwaltung nebst einigen Ideen zu einer zweckmäßigen Finanzreform für deutsche Staaten

Berlin 1812

Cam. 181 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388698-0